



Wortprotokoll* der 27. – öffentlichen – Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Berlin, den 4. März 2026, 11:02 Uhr

Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Carsten Müller, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 9

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

BT-Drucksache 21/4082

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und
Jugend
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und
Zukunftsfragen

Berichterstatter/in:

Abg. Carsten Müller [CDU/CSU]
Abg. Rainer Galla [AfD]
Abg. Carmen Wegge [SPD]
Abg. Helge Limburg [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Aaron Valent [Die Linke]

* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.



b) Gesetzentwurf des Bundesrates

**Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des
Gewaltschutzes in Hochrisikofällen**

BT-Drucksache 21/3068

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und
Jugend

Berichterstatter/in:

Abg. Carsten Müller [CDU/CSU]

Abg. Rainer Galla [AfD]

Abg. Carmen Wegge [SPD]

Abg. Dr. Lena Gumnior [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Aaron Valent [Die Linke]

c) Antrag der Abgeordneten Kathrin Gebel, Aaron
Valent, Clara Bünger, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion Die Linke

**Für eine Gesamtstrategie zum Schutz vor
häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt
anstelle von isolierten Einzelmaßnahmen**

BT-Drucksache 21/3918

Federführend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und
Jugend

Berichterstatter/in:

Abg. Carsten Müller [CDU/CSU]

Abg. Rainer Galla [AfD]

Abg. Carmen Wegge [SPD]

Abg. Helge Limburg [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]

Abg. Aaron Valent [Die Linke]



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 4
Sprechregister Abgeordnete	Seite 7
Sprechregister Sachverständige	Seite 8

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
CDU/CSU	Ataoğlu, Tijen Heveling, Ansgar Hierl, Susanne Dr. Körner, Konrad Moser, Christian Müller, Axel Müller, Carsten Dr. Plum, Martin Dr. Preisendanz, David Rothenberger, Johannes Sassenrath, Carl-Philipp Steineke, Sebastian Wiegelmann, Johannes	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bouffier, Frederik Dr. Bröhr, Marlon Frieser, Michael Gutting, Olav Heil, Mechthild Krieger, Lukas Dr. Krings, Günter Lindholz, Andrea Dr. Luczak, Jan-Marco Oellers, Wilfried dos Santos-Wintz, Catarina Silberhorn, Thomas Winkelmeier-Becker, Elisabeth	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan Fetsch, Thomas Galla, Rainer Jacobi, Fabian Kempf, Martina Rose-Marie Meyer-Soltau, Knuth Möller, Stefan Peterka, Tobias Matthias von Zons, Ulrich	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Dr. Birghan, Christoph Bohnhof, Peter Bollmann, Gereon Grimm, Christoph Haug, Jochen Lensing, Sascha Paul, Andreas Dr. Wirth, Christian N.N.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
SPD	Demir, Hakan Dr. Fechner, Johannes Heselhaus, Nadine Lindh, Helge Özdemir, Mahmut Rinkert, Daniel Wegge, Carmen	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	Dieren, Jan Eichwede, Sonja Faeser, Nancy Karaahmetoğlu, Macit Limbacher, Esra Dr. Scheer, Nina Schulze, Svenja	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Lenhard Rebecca Dr. Gunnior, Lena Limburg, Helge Dr. Steffen, Till Tesfaiesus, Awet Benner, Lukas	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Beck, Katharina Dzienus, Timon Dr. von Notz, Konstantin Schmidt, Stefan Steinmüller, Hanna	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
Die Linke	Hoß, Luke Gebel, Kathrin Valent, Aaron Willnat, Christin	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bünger, Clara Conrad, Agnes Dr. Gysi, Gregor Lay, Caren	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



Weitere Mitglieder des Deutschen Bundestages

		Unter- schrift
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Schauws, Ulle	<input checked="" type="checkbox"/>



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Tijen Ataoğlu (CDU/CSU)	28
Hakan Demir (SPD)	21
Rainer Galla (AfD)	21, 28
Kathrin Gebel (Die Linke)	29
Dr. Lena Gumnior (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29
Susanne Hierl (CDU/CSU)	18
Helge Limburg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19
Knuth Meyer-Soltau (AfD)	19, 28
Amtierender Vorsitzender Carsten Müller (CDU/CSU)	9, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34
Dr. Martin Plum (CDU/CSU)	18, 30
Sebastian Steineke (CDU/CSU)	20
Aaron Valent (Die Linke)	19
Carmen Wegge (SPD)	20, 29



Sprechregister Sachverständige

	Seite
Dr. Carolin Arnemann Bundesrechtsanwaltskammer	10, 27, 30
Andreas Brilla Vorsitzender des Deutschen Richterbundes Baden-Württemberg Koordinator der AG Familien- und Betreuungsrecht des DRB	11, 25, 30
Dr. Christine Ferschl Richterin am Oberlandesgericht München	12, 24, 31
Prof. Dr. Anna Lena Götsche Deutscher Juristinnenbund e. V. Kommission Familien-, Erb- und Zivilrecht	13, 24, 32
Claudia Igney Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e. V. Referentin der Geschäftsstelle	14, 23, 33
Dr. Patrick Liesching WEISSER RING e. V. Stellvertretender Bundesvorsitzender Präsident des Landgerichts Fulda	16, 22, 33
Susann Neuber Polizeihauptkommissarin Gewerkschaft der Polizei	17, 21, 22, 33



Der amtierende Vorsitzende Carsten Müller:

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie sehr herzlich zur 27. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz. Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz. Diese Bundestagsdrucksache ist nummeriert mit 21/4082. Und wir haben einbezogen den Gesetzentwurf des Bundesrates, den Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des Gewaltschutzes in Hochrisikofällen, das ist die Bundestagsdrucksache 21/3068 sowie einen Antrag der Fraktion Die Linke für eine Gesamtstrategie zum Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt anstelle von isolierten Einzelmaßnahmen, dieser Antrag trägt die Drucksachennummer 21/3918.

Meine Damen und Herren, ich begrüße sehr herzlich die Abgeordneten, ganz besonders herzlich die Sachverständigen, die heute alle in Präsenz anwesend sind und die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Frau Frey-Simon als Unterabteilungsleiterin an der Spitze. Ich begrüße auch ganz herzlich die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne und an den Bildschirmen zu dieser öffentlichen Anhörung. Diese öffentliche Anhörung wird übertragen und auch aufgezeichnet. Weil ich mich eben schon an die Zuhörerinnen im Rang gewendet habe, darf ich Ihnen noch den Hinweis geben, dass Sie bitte Beifalls- oder Missfallensbekundungen unterlassen. Das wäre nämlich nicht statthaft.

Ich will kurz in die Sitzung einführen und gebe dann noch einige Erläuterungen zum Ablauf der Sitzung. Der Ablauf der Sitzung ist im Grunde nach wahrscheinlich vielen Kolleginnen und Kollegen gut bekannt. Ich erspare mir einen detaillierten Hinweis, dass wir vor Ausschussbeginn den einen oder anderen Wechsel in der ordentlichen Mitgliedschaft des Rechtsausschusses bei einigen Fraktionen gehabt haben, um an der Sitzung teilnehmen zu können. Was ist Gegenstand der heutigen Sitzung? Gegenstand ist ein Gesetzentwurf der Bundesregierung, der Gesetzentwurf des Bundesrates und ein Antrag einer Fraktion. Ich hatte dazu eben ausgeführt. Die Bundesregierung stellt fest, dass der Schutz

vor Gewalt in der Bundesrepublik rechtsübergreifend konzipiert ist, also je nach Sachlage das Zivilrecht, das Strafrecht und bzw. oder das öffentliche Recht berührt ist. Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Gewaltschutz auf dem Gebiet des Zivilrechts verbessert werden. Zum einen soll die elektronische Aufenthaltsüberwachung, die sogenannte elektronische Fußfessel, im Gewaltschutzgesetz verankert werden. Zum anderen soll eine Rechtsgrundlage für die Verpflichtung von Tätern zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen und an Gewaltpräventionsmaßnahmen normiert werden. Zu diesem Gesetzentwurf liegt uns ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, der zusätzlich Konkretisierungen bei der Überlassung einer gemeinsam gemieteten Wohnung vorsieht. Ebenfalls von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde auch ein Entschließungsantrag eingebracht, nach dem die elektronische Aufenthaltsüberwachung keine isolierte Maßnahme darstellen darf, sondern nur Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzepts sein soll. Auch der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen hat die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht beanstandet.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates sieht vor, bei schweren Verstößen gegen das Gewaltschutzgesetz den Strafraumen zu erhöhen. Zusätzlich soll die Möglichkeit eröffnet werden, in solchen Fällen Untersuchungshaft anzuordnen. Der Antrag der Fraktion Die Linke fordert hingegen eine detaillierte und einheitliche Gesamtstrategie gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt.

Einige Hinweise zum Verfahren und zum Ablauf der heutigen Anhörung: Die Sachverständigen erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Dafür ist ein Zeitraum von rund vier Minuten vorgesehen. Sie können den Zeitablauf hier an der zentralen Uhr verfolgen. Wir beginnen mit den mündlichen Einführungsstatements in alphabetischer aufsteigender Reihenfolge, also mit Frau Dr. Arnemann. An die Eingangsstellungnahmen schließt sich die erste Fragerunde an. Die Kolleginnen und Kollegen der unterschiedlichen Fraktionen sind mit dem Fragekontingent und der



Anzahl der zu stellenden Fragen bereits vertraut. Pro Abgeordnete bzw. Abgeordneten können zwei Fragen gestellt werden. Diese zwei Fragen können an ein und denselben Sachverständigen gerichtet werden, oder diese Fragen können auch aufgeteilt werden. Zur Beantwortung bekommen Sie, sehr geehrte Sachverständige, ein Zeitkontingent von zwei Minuten pro Frage. Wenn also aus der ersten Fragerunde an jemanden von Ihnen insgesamt drei Fragen gerichtet worden sind, haben Sie insgesamt ein Zeitkontingent von sechs Minuten. Wie Sie diese sechs Minuten auf die einzelnen Antworten verfügen, das ist vollkommen Ihnen überlassen. Sie sind also nicht bei der Beantwortung einer Frage, die sich mit Ja oder Nein beantworten lässt, daran gebunden, zwei Minuten zum Ja oder zum Nein auszuführen. Sie können darüber, wie gesagt, innerhalb des Gesamtkontingentes frei verfügen. Wichtig ist, dass wir dann in alphabetisch absteigender Reihenfolge in der Antwortrunde der ersten Fragerunde verfahren – wir beginnen dann bei Frau Neuber – und dann in der zweiten Fragerunde wieder alphabetisch aufsteigend. Wir haben hier ein munteres Hin und Her. Ich schaue noch mal ganz kurz nach – das ist also soweit klar. Die Fraktionen wissen auch: In der ersten Fragerunde hat die Unionsfraktionen dreimal zwei Fragen, AfD und SPD zweimal zwei Fragen, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke jeweils einmal zwei Fragen und dann, wie gesagt, etwas reduziert in der zweiten oder dritten Fragerunde. Das soll es jetzt gewesen sein. Ich will meine Ausführungen schließlich noch mit dem Hinweis beenden, dass wir über diese Anhörung ein Wortprotokoll erstellen. Und ich schaue mal in die Runde, ob noch irgendetwas unklar ist. Dann bitte ich, das jetzt anzuzeigen.

Dann können wir jetzt mit der Anhörung starten. Und ich erteile das Wort an Frau Sachverständige Dr. Arnemann. Bitte denken Sie daran, das Mikrofon einzuschalten, das dient der Aufzeichnung und der besseren Verständlichkeit. Und wenn Sie mit der Ausführung fertig sind, schalten Sie es einfach wieder mit dem Knopf vor sich aus. – Frau Dr. Arnemann, bitte.

SVe Dr. Carolin Arnemann: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Regierungsentwurf stärkt den Opferschutz in Ergänzung zum Gewalthilfegesetz spürbar. Insbesondere der Ansatz der Täterarbeit, aber auch die Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung sind zu begrüßen. Es handelt sich um eine konsequente Weiterentwicklung mit einem klaren Ziel: nach der polizeilichen Akutintervention den Schutz von Opfern wirksamer, schneller und nachhaltiger zu gestalten. Kernpunkt des Entwurfs ist die Einführung einer bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage für die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Hochrisikofällen. Die Maßnahme ist aufgrund des damit einhergehenden Grundrechtseingriffs bewusst an hohe Voraussetzungen geknüpft, insbesondere deren Unerlässlichkeit. Auch die verpflichtende Anhörung des Betroffenen wahrt seine Rechte.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung dient aber nicht nur der Überwachung und Absicherung von gerichtlichen Maßnahmen, sondern vor allem auch der Prävention schwerer Straftaten und damit dem Schutz der verletzten Person. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer – für die ich heute hier bin – ist daher diese Regelung ausdrücklich zu begrüßen. Denn Kontakt- und Näherungsverbote entfalten nur dann Wirkung, wenn ihre Einhaltung auch effektiv kontrolliert werden kann. Gerade in Hochrisikofällen bietet die elektronische Aufenthaltsüberwachung diese Möglichkeit. Es können Schutzanordnungen nicht nur formal ausgesprochen, sondern ihre Befolgung auf diesem Weg auch technisch überwacht werden. Und das unabhängig vom Antrag der verletzten Person, der damit die Verantwortung genommen wird, nicht weiter oder nochmals tätig werden zu müssen, aber auch einen Grundrechtseingriff verantworten zu müssen. Was wäre auch die Alternative in diesen Hochrisikofällen? Den Täter nach dem Polizeirecht des Landes in Gewahrsam zu nehmen? Oder über eine Ausweitung der Vorbeugehaft nachzudenken? Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr in § 112a StPO² ist zwar präventiver Natur; er ist aber auch subsidiär und systemfremd im Zusammenspiel mit den übrigen Haftgründen der StPO. Die Anordnung von Haft ist der massivste Eingriff des Staates in die Rechte des Beschuldigten, in seine Freiheit. Die

² Strafprozessordnung.



elektronische Aufenthaltsüberwachung ist dagegen ein maßvoller Eingriff in die Rechte des Täters und daher aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer eindeutig vorzugswürdig. Das sogenannte Zwei-Komponenten-Modell, bei dem auch das Opfer ein Empfangsgerät erhält und trägt, erhöht die Sicherheit zusätzlich. Neben der objektiven Kontrolle entsteht für die verletzte Person so auch ein subjektives Sicherheitsgefühl; ein nicht zu unterschätzender Faktor für Betroffene.

Die weitere Säule des Regierungsentwurfs ist die Möglichkeit einer Verpflichtung zu einem sozialen Trainingskurs oder zu einer Gewaltpräventionsberatung für Täter. Diese sogenannte Täterarbeit ist mehr als Symbolpolitik. Sie setzt an den Ursachen gewalttätigen Verhaltens an und zielt auf nachhaltige Verhaltensänderung und langfristige Sicherheit. Die Anforderungen daran sollten nicht weitergehend reguliert werden, um einen flächendeckenden, aber vor allem bedarfsgerechten Zugang sicherzustellen.

Nun zur dritten Säule: Ebenso sinnvoll ist die Möglichkeit, Gewaltschutzanordnungen unmittelbar im kindschaftsrechtlichen Verfahren zu treffen; bislang waren häufig parallele Verfahren erforderlich. Künftig aber kann das Familiengericht auf diesem Weg im Rahmen eines ohnehin anhängigen Sorge- und Umgangsverfahrens Direktschutzmaßnahmen im Interesse gewaltbetroffener Kinder erlassen, somit faktisch einen Umgangsausschluss aussprechen. Das beschleunigt Entscheidungen, vermeidet parallel zu führende Verfahren und stärkt so im Ergebnis das Kindeswohl.

Zum Schluss noch ein Ausblick: Die Bundesrechtsanwaltskammer hält es für sinnvoll, mit der Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Gewaltschutz die Infrastruktur zu nutzen, um auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Untersuchungshaftrecht zu implementieren. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich darf nun das Wort an Herrn Brilla weitergeben, bitte.

SV **Andreas Brilla**: Sehr geehrter Herr

Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Bundestages, sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter aus dem BMJV³ und der Länder, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, für die ich im Wesentlichen auf die schriftlichen Ausführungen des Deutschen Richterbundes zu dem Referentenentwurf verweisen möchte. Ich habe versucht, die Gegenstände der heutigen Anhörung, die noch dazugekommen sind, zu behandeln. Das war vielleicht ein bisschen kleinteilig, deswegen jetzt in der mündlichen Stellungnahme nur ein paar Betonungen. Frau Dr. Arnemann hat im Wesentlichen recht, weshalb ich jetzt auch ein bisschen was streichen kann. Nur eine Anmerkung: Es gibt schon viele Bundesländer, die in ihren Polizei- und Ordnungsgesetzen auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung implementiert haben. Aber hier geht es jetzt um den zivilrechtlichen, bundeseinheitlichen Weg, den die Bundesregierung beschreiten will.

Ein Großteil der Anwesenden hat wahrscheinlich ganz konkrete Fälle vor Augen, wenn Sie sich überlegen, ob dieses Gesetz wirksam werden wird. Sie haben einen Sachverhalt im Kopf und denken, das ist die Wahrheit, so ist es passiert. Für uns Richterinnen und Richter ist es anders: Wir müssen erst feststellen, was die Wahrheit ist, also was tatsächlich passiert ist. Deswegen müssen wir dann auch noch zukünftig dazu feststellen, ob es sich um einen Hochrisikofall handelt, also wir die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung auch rechtfertigen können. Was haben wir dafür? Zunächst einen Sachverhalt, der nur so gut oder so schlecht ist wie der Antrag. Wenn Anwälte davor dabei waren, – deswegen war es gut, dass Sie⁴ vor mir gesprochen haben – dann sind die Anträge natürlich besser. Aber viele haben eben keinen Verfahrensbevollmächtigten. Dann kommt es darauf an, was die Menschen uns vortragen. Deswegen haben wir unsere Stellungnahme auch auf die Qualität der Anträge konzentriert, damit enthalten ist: Sind Kinder im Haushalt? Wird das Jugendamt beigezogen? – Was in jedem Fall eigentlich sein sollte, wenn Kinder im Haushalt sind. Gibt es ein Attest von einer

³ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

⁴ SVe Dr. Arnemann.



Gewaltambulanz? – Dann kann es schnell gehen mit einer Anordnung. Hat der Täter schon mit Suizid gedroht, vielleicht sogar mit erweitertem? Hat er Schusswaffen? – Dafür könnten wir jetzt beim Waffenregister Abfragen stellen. Gibt es frühere Gewalttaten in anderen Bezirken? – Dann könnten wir da die Akte beiziehen. Wie sind die Miet- und Eigentumsverhältnisse an der ehemals gemeinschaftlich genutzten Wohnung? Dazu ist der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – entsprechend dem Entwurf des Bundesrates 742/25 – sinnvoll für Menschen, die nicht verheiratet sind. Wir haben im Familienrecht auch andere Möglichkeiten der Wohnungszuweisung; allerdings betreffen die nur die Menschen, die miteinander verheiratet sind. Das hat Vor- und Nachteile. Zum einen ist die Eingriffsschwelle geringer; man muss nicht feststellen, von wem der ganze Ärger kommt, der die Kinder belastet. Andererseits gibt es auch eine überwiegende Meinung, die sagt, dass diese Vorschriften der des § 2 Gewaltschutzgesetz vorgehen und quasi dem Schutzbereich des Gewaltschutzgesetzes entzogen werden. Insoweit ist das sicher eine gute Ergänzung. All diese Informationen sollten also möglichst bereits im Antrag enthalten sein. Das ist gut, wenn Beratungsstellen das unterstützen. Ich will jetzt nicht von KI⁵ sprechen, aber es wäre auch gut, wenn man das elektronisch abfragen könnte, weil es natürlich auch den Vorteil hat, dass eingeschränkte Menschen vielleicht leichter so einen Antrag stellen können. Man könnte es auch in verschiedenen Sprachen abfragen. Wir könnten dann auch die Weiterverarbeitung und die sehr wichtige Risikoanalyse auf diese Informationen aufbauen.

Lassen Sie mich zum Abschluss auf den Erfüllungsaufwand kommen, den ich betonen möchte, nicht nur, weil morgen die Ministerpräsidentenkonferenz ist. Wir haben die Hoffnung, dass der Pakt für den Rechtsstaat 2.0 noch abgeschlossen wird. Da ist wichtig, dass man sieht, dass man für diese mächtigen Maßnahmen, die Sie planen, auch Ressourcen braucht, auch im personellen Bereich. Berücksichtigt werden muss der Mehraufwand für die Vollstreckungsverfahren, die von Amts wegen durchgeführt werden müssen, also für die

Anordnungsmöglichkeiten im Kindschaftsrecht, für die Trainingskurse, auch für die Beschwerdeinstanz. Die Leute werden sich beschweren. Deswegen ist es wichtig, dass auch für die Kooperationsarbeit Ressourcen bestehen. Deswegen brauchen wir letztlich auch den Pakt für den Rechtsstaat, damit dieses Gesetz ein Erfolg werden kann.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Brilla. Bevor ich das Wort an Frau Dr. Ferschl weitergebe, möchte ich die Kolleginnen und Kollegen ermutigen, Fragewünsche bereits jetzt anzuzeigen. Wir notieren das hier. – Frau Dr. Ferschl, Sie haben das Wort.

SVe **Dr. Christine Ferschl**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Möglichkeit, aus Sicht der Praxis zu den geplanten Neuerungen betreffend die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung Stellung nehmen zu können. Insoweit werde ich mich zu drei Themen äußern. Vorab darf ich betonen, dass der Gesetzentwurf materiell und insbesondere verfahrensrechtlich insgesamt sehr gelungen ist. Aktuell sieht § 1 Gewaltschutzgesetz den Erlass von Näherungs- und Kontaktverboten auf Antrag des Opfers vor. Gerade in den sogenannten Hochrisikofällen, wie bereits erwähnt, besteht allerdings die Schutzlücke aktuell dergestalt, dass das Opfer von einer verbotenen Näherung des Täters regelmäßig nicht rechtzeitig erfahren wird und daher erst im Ernstfall den Notruf wählen wird – im schlimmsten Fall erst, wenn sich der Täter in unmittelbarer Nähe vor ihm befindet. Mit der Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung – die ja von Amts wegen sein kann – wird diese Schutzlücke nun geschlossen, weil sowohl das Opfer als auch die Polizei unverzüglich Kenntnis erlangen, wenn sich der Täter dem Opfer nähert.

Mit der Möglichkeit, den Täter zu einer Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder einer Gewaltpräventionsberatung zu verpflichten, wird zudem ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention und zum effektiven Opferschutz gewährleistet. Allerdings ist zu erwarten, dass die Familiengerichte von dieser Möglichkeit umfassend Gebrauch machen werden. Insoweit

⁵ Künstliche Intelligenz.



erscheint die in dem Gesetzentwurf angenommene Schätzung von 780 angeordneten Teilnahmen pro Jahr als deutlich zu gering. Für einen effektiven Opferschutz muss insbesondere auf Länderebene sichergestellt sein, dass genügend Beratungskapazitäten vorhanden sind und vor allem auch vorgehalten werden.

In Bezug auf die Frage, wann eine elektronische Aufenthaltsüberwachung angeordnet werden kann und muss, bedarf es aus meiner Sicht einer Ergänzung des aktuellen Gesetzentwurfs, denn die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Täters dar. Hieraus folgt, dass eine Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nur bei einem hohen Gewaltisiko des Täters erfolgen dürfte. Der Gesetzentwurf selbst stellt in seiner Begründung insoweit auf die sogenannten Hochrisikofälle ab und verlangt eine konkrete und erhebliche Gefahr für das Opfer. Der Gesetzestext selbst hingegen spiegelt die Notwendigkeit dieser erforderlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht ausreichend wider. Vielmehr überlässt er die erforderliche erhöhte Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Erlass der konkreten einzelnen Gewaltschutzanordnung ohne Weiteres den Familiengerichten. Als Aufhänger für die erhöhte Verhältnismäßigkeitsprüfung sieht der Gesetzentwurf in § 1a Absatz 1 Satz 1 insoweit nur eine Kann-Vorschrift vor. Mit der aktuellen Formulierung des Gesetzentwurfs in § 1a Absatz 1 Satz 2 werden im Übrigen mit dem Begriff der Unerlässlichkeit zwar die hohen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit der Rechtsgutsverletzung definiert, nicht aber die Anforderung an die Schwere der Rechtsgutsverletzung festgelegt. Ich rege daher an, den Gesetzestext in § 1a Absatz 1 Satz 2 insoweit zu ergänzen, dass eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben oder für eine erhebliche Verletzung von Körper, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung der verletzten Person entsteht. Entsprechendes gilt natürlich auch für § 1684 Absatz 6 Nr. 2 BGB⁶.

Mit der Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird eine erhebliche

zusätzliche Belastung der Familiengerichte erster und zweiter Instanz verbunden sein, was die Gesetzesbegründung nicht ausreichend berücksichtigt. Insoweit darf ich auf meinen Vorredner verweisen und darf noch einmal auf drei Punkte ganz kurz hinweisen. Erstens: Wir haben zukünftig eine Anhörungspflicht schon bei Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und auch eine Anhörungspflicht im Vollstreckungsverfahren, was bislang so nicht vorgesehen ist. Des Weiteren wird es auch wichtig sein, die Richter zeitnah und kontinuierlich gut zu schulen. Das alles ist im Gesetzentwurf nicht ausreichend abgebildet. Aus diesem Grund erscheint es aus meiner Sicht auch sinnvoll, eine Evaluierung bereits nach drei Jahren zu machen und nicht erst nach fünf Jahren, wie vom Gesetzentwurf vorgesehen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Ich erteile das Wort Frau Prof. Dr. Götttsche, bitte sehr.

SVe **Prof. Dr. Anna Lena Götttsche**: Vielen Dank. Im Namen des Deutschen Juristinnenbundes bedanke ich mich für die Gelegenheit, erneut zu den Reformplänen im Gewaltschutz Stellung zu nehmen. Nach einer Gesamtwürdigung komme ich in der Kürze der Zeit nur zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs, verweise aber ausdrücklich auf die Stellungnahmen des djb⁷ von August und Dezember 2024 sowie September 2025. Zur Gesamtwürdigung: Der djb begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, Verbesserungen im Gewaltschutz vorzunehmen. Insbesondere die Verankerung von Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz ist eine kaum zu überschätzende Maßnahme der Gewaltprävention. Auch die elektronische Aufenthaltsüberwachung stellt einen Baustein dar, dieses Ziel zu erreichen. Sie ist jedoch allenfalls ein situationsbezogenes, kurzfristig präventives Mittel, das weder die Ursachen der Gewalt adressiert noch für alle Fälle von Gewalt geeignet ist. Sie kann nur eingebettet in ein bundesweit einheitliches, interdisziplinäres Risiko- und Fallmanagement dazu beitragen, geschlechtsspezifische Gewalt nachhaltig zu verhindern. Der djb fordert die Bundesregierung dazu auf, effizientere

⁶ Bürgerliches Gesetzbuch.

⁷ Deutscher Juristinnenbund e. V.



Maßnahmen zum Schutz vor Partnergewalt, insbesondere im Kindschafts- und Familienverfahrensrecht, umgehend umzusetzen.

Zur Täterarbeit, also § 1 Absatz 4 Gewaltschutzgesetz: Wir begrüßen die Verankerung der Anordnungsmöglichkeit sogenannter Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz ausdrücklich. Allerdings bestehen in Deutschland auch erhebliche Defizite, insbesondere bei der flächendeckenden Verfügbarkeit, Finanzierung und Standardisierung von Täterprogrammen. Die gesetzliche Verankerung der Anordnungsmöglichkeit muss daher sehr zeitnah von der Sicherstellung qualifizierter Angebote flankiert werden, um eine einheitliche, nachhaltige und wirksame Umsetzung sicherzustellen. Eine gerichtliche Anordnung kann nur ins Leere gehen, wenn keine entsprechenden Programme zur Verfügung stehen. Für die vollständige und qualitätssichernde Umsetzung muss die Anbindung an die Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häuslicher Gewalt gesetzlich sichergestellt werden. Nicht nur, weil es internationale Vorgaben verlangen und die gerichtliche Anordnung der Teilnahme an Täterarbeitskursen einen Eingriff in die persönliche Freiheit der gewaltausübenden Person darstellt, sondern auch, um die Gefahr der Beliebigkeit zu vermeiden. Im Sinne des nachhaltigen Opferschutzes ist es unverzichtbar, bereits im Gesetzestext klarzustellen, dass es um standardisierte Täterarbeit geht.

Zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung: Die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Fällen von häuslicher Gewalt ohne Einbettung in ein interdisziplinäres Risiko- und Fallmanagement sieht der djb nach wie vor kritisch. Dabei bewerten wir die Maßnahmen an sich als durchaus wirksames Mittel bei Verstößen gegen Gewaltschutzanordnungen. Ihr Nutzen ohne das in der Diskussion und auch in der Entwurfsbegründung häufig in Bezug genommene spanische Vorbild wird aber stark bezweifelt. Als singuläre Maßnahme ohne systematische Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement in Form der individuellen Prüfung der Schutz- und

Unterstützungsbedarfe der Betroffenen von häuslicher Gewalt, die alle betreffenden Personen und Institutionen einbezieht, bleibt die EAÜ⁸ ein Irrweg. Zum Unterstützungsbedarf gehört nicht allein die Hilfe in der Akutsituation, sondern gegebenenfalls auch die langfristige Sicherung der Gewaltbetroffenen, also etwa die Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, was wirklich wichtig ist. Daten zu Frauenhausbewohner/innen zeigen, dass nur etwa 10 Prozent von ihnen einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellen. Die jüngst vorgestellten Zahlen der LeSuBiA-Studie⁹ belegen ein extrem niedriges Anzeigeverhalten bei häuslicher Gewalt. Beispielsweise liegt die Anzeigquote bei psychischer und körperlicher Gewalt in Ex-Partnerschaften bei unter 5 Prozent. Die vorhandene Datenlage deutet außerdem darauf hin, dass gerichtliche Anordnungen und polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt nur selten erlassen werden.

Insgesamt ist also bereits die Anordnung der Gewaltschutzanordnung eine Herausforderung. Oberstes Ziel muss sein, Strukturen zu schaffen, die es Betroffenen von Gewalt barrierearm ermöglichen, überhaupt Gewaltschutzanordnungen zu erwirken, um einen Ausweg aus der Gewaltspirale zu finden. Vor allem aber sind Maßnahmen jenseits des Gewaltschutzgesetzes relevant. Dazu kommen wir hoffentlich gleich noch in der Diskussion. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Die Kolleginnen und Kollegen haben sich umfangreich für die Fragerunde gemeldet. – Ich darf das Wort Frau Sachverständige Igney erteilen, bitte sehr.

SVe **Claudia Igney**: Vielen Dank für die Einladung. Im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sind aktuell 236 Fachberatungsstellen zusammengeschlossen. Sie leisten einen großen Anteil der ambulanten Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen sowie Sensibilisierungs- und Vernetzungsarbeit. Der bff¹⁰ begrüßt den Gesetzentwurf. Er kann aber nur ein Baustein in

⁸ Elektronische Aufenthaltsüberwachung.

⁹ „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“, eine geschlechterübergreifende Bevölkerungsbefragung zur Gewaltbetroffenheit in Deutschland. Die Studie ist ein

gemeinsames Projekt des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums des Innern und des Bundeskriminalamts.

¹⁰ Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe.



einem Gesamtkonzept von Prävention, Intervention, Vernetzung, Unterstützung für Betroffene und Täterarbeit sein – so wie es die Istanbul-Konvention¹¹ fordert. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung ist eine sehr hochschwellige und voraussetzungsvolle Maßnahme. Sie kommt nur für wenige Fälle in Betracht; in Spanien in ca. 2 bis 3 Prozent der Fälle häuslicher Gewalt, in Deutschland wird von jährlich 452 Anordnungen ausgegangen. Laut LeSuBiA-Studie liegt die Anzeigequote bei Partnerschaftsgewalt bei ca. 5 Prozent, das heißt, 95 Prozent werden der Polizei nicht bekannt. Selbst bei versuchten und vollendeten Tötungsdelikten, – so wissen wir aus Studien – also Hochrisikofällen, gibt es in ca. 80 Prozent vorher keine Informationen bei der Polizei. Das bedeutet, wir brauchen vor allem Investitionen in ein niedrigschwelliges, bedarfsgerechtes Hilfesystem, um alle Betroffenen zu erreichen, zu ermutigen, zu schützen und zu unterstützen. Vielleicht wird erst dann für viele Betroffene der Weg zur Polizei möglich.

Wir fordern die konsequente Umsetzung des Gewalthilfegesetzes, zudem flächendeckend bundeseinheitliche Standards für systematische Gefährdungseinschätzung bei allen Fällen häuslicher Gewalt, interdisziplinäre Fallkonferenzen bei Hochrisikofällen und ausreichende Ressourcen bei allen Beteiligten. Der Einbezug der Fachberatungsstellen ist hierbei unerlässlich; sie wissen oft mehr als die Polizei, weil sie näher an den Betroffenen dran sind. Aber alle Beteiligten müssen für die Dynamiken bei häuslicher Gewalt sensibilisiert und fortgebildet sein. Gerade in Gewaltbeziehungen, in denen es um Macht und Kontrolle und patriarchales Besitzdenken geht, ist psychische Gewalt, Psychoterror dominierend und weniger das sichtbare blaue Auge. Viele Femizide passieren in dem Moment, wenn der Täter tatsächlich die Kontrolle verliert, die Frau sich trennt, im Sinne von „Wenn ich dich nicht mehr haben kann, soll dich auch niemand anders haben“; dies kann auch die gemeinsamen Kinder betreffen. Gerade im Kindschaftsrecht bestehen noch immer große

Defizite. Die geplante Regelung ist nicht ausreichend. Ohne die umfassende Reform des Kindschaftsrechts droht die Änderung in § 1684 BGB ein zahnloser Tiger zu bleiben. Das Problem in der Praxis ist nämlich überwiegend, dass Anhaltspunkte für häusliche Gewalt nicht ermittelt oder nicht ernst genug genommen werden und nicht anerkannt wird, dass Gewalt gegen die Mutter bzw. ein Klima der Gewalt eine Kindeswohlgefährdung ist. Täter und Täterinnen nutzen das Sorge- und Umgangsrecht, um weiter Macht und Kontrolle auszuüben. Wir fordern eine umfassende Reform des Kindschaftsrechts und im vorliegenden Gesetzentwurf sollte bei § 1684 BGB die Möglichkeit benannt werden, das Umgangsrecht zum Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils einzuschränken oder auszusetzen.

Die Möglichkeit zur Anordnung von Täterarbeit ist grundsätzlich sehr zu begrüßen. Aber die Formulierungen sind zu vage, und es fehlt an flächendeckend zugänglichen qualitätsgesicherten Angeboten. Es braucht mehr Verbindlichkeit. Bei Erlass von Gewaltschutzanordnungen sollte immer zwingend auch eine Anordnung zur Täterarbeit erfolgen. Qualitätsstandards sind verbindlich zu definieren und entsprechende Angebote finanziell abzusichern. Es muss genauer definiert werden, wann eine Gewaltpräventionsberatung infrage kommt, wann ein sozialer Trainingskurs notwendig ist. Und es braucht spezifische Konzepte und Angebote für unterschiedliche Gruppen von Tatpersonen. Weitere Forderungen schließen die Lücken im Gewaltschutzgesetz: Zum Beispiel gibt es Hürden für Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund, wenn das Aufenthaltsrecht vom Bestehen der ehelichen Gemeinschaft abhängig ist; Schutz von Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben; konsequentere Verfolgung bei allen Übertretungen von Gewaltschutzanordnungen, nicht nur im Falle der EAÜ.

Zum Abschluss ein persönliches Wort: Ich bin in 30 Jahren Berufserfahrung vielen gewaltbetroffenen Frauen begegnet. Vielen mutigen Frauen, die den Schritt aus gewaltgeprägten Verhältnissen gewagt haben und vor einem schier

¹¹ Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) von 2011 ist ein völkerrechtlich bindendes Instrument zur umfassenden Bekämpfung von

Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Im Oktober 2017 wurde das Übereinkommen in Deutschland ratifiziert und trat am 1. Februar 2018 in Kraft.



unüberwindbaren Berg von Herausforderungen standen. Eine bezahlbare Wohnung für sich und die Kinder finden, finanzielle Absicherung, neue Schule und für Schutz von Kindern sorgen. – Ich bin gleich fertig.

Der **amtierende Vorsitzende**: Wir sind ein bisschen deutlich über die Zeit. Ich habe das bisher alles zugelassen, weil das Thema ein sehr wichtiges ist. Aber wir entfernen uns jetzt etwas von dem hier in Beratung stehenden Gesetzentwurf. Deswegen würde ich vorschlagen, dass wir das auf die Fragerunde vertagen. – Ich würde das Wort gerne weitergeben an Herrn Dr. Liesching.

SV Dr. Patrick Liesching: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde auch zunächst Bezug nehmen auf meine schriftliche Stellungnahme. Ich will das jetzt nicht alles vorlesen und dann auch noch gedrängt und schnell, sodass eh keiner zuhört. Ich nehme Stellung für Deutschlands größte Opferorganisation, für den WEISSEN RING, – dessen stellvertretender Bundesvorsitzender ich bin – aber auch aus der Justizpraxis. Ich bin seit 25 Jahren in der Justiz tätig und habe auch die Leitung eines Landgerichtsbezirks inne. Jedes Jahr im Frühjahr erleben wir, dass die polizeiliche Kriminalstatistik vorgestellt wird. In den letzten Jahren zeigte sich ein kontinuierlicher Anstieg von häuslicher und Partnerschaftsgewalt. Dort, wo die Statistik in den Bundesländern schon vorgestellt wurde, bestätigt sich das jetzt auch wieder für das Jahr 2025. Das gilt auch für die Maximalskalation dieser Gewalt, nämlich die sogenannten Femizide. Hier steigen die Zahlen auch jedes Jahr alarmierend. In den letzten Jahren beschränkten sich die Reaktionen jedoch weitestgehend auf Betroffenheit, auf Forderungen nach ganzheitlichen Konzepten, Ausbau von Beratungsangeboten, Frauenhausplätzen, Ankündigungen, dass der Rechtsstaat schon konsequent handeln werde und auch müsse. Aber es hat sich an der Entwicklung in den letzten Jahren eigentlich nichts geändert.

Lassen Sie mich einmal jenseits aller Statistiken von einer jungen Frau erzählen, nämlich von Elena. Herr Brilla hat schon gesagt, wir alle haben einen Fall im Kopf, und das ist der Fall, den ich im Kopf habe. Elena wurde im Dezember 2020 in meiner Heimatstadt Fulda von ihrem Ex-Partner ermordet. Ich kenne die furchtbaren Details dieses Falls deshalb, weil ich damals die

ermittelnde Staatsanwaltschaft geleitet habe. Elena war damals 35, arbeitete als Ärztin in einem Krankenhaus und lebte mit ihrer Mutter und ihrem zweijährigen Sohn in der Fuldaer Innenstadt. Sie hatte sich im Herbst von ihrem aus Rumänien stammenden jüngeren Freund getrennt, der diese Trennung aber nicht akzeptierte und deshalb bedrohlich wurde. Er nahm gegen ihren Willen Kontakt auf, verletzte sie körperlich, bedrohte sie mit dem Tode, weshalb sie dann im November ein Kontaktverbot nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkte. Da war der Sachverhalt auch ganz leicht feststellbar, das war dann evident. Am Morgen nach dem Nikolaustag, am 7.12.2020, musste Elena, obwohl sie den Beschluss des Familiengerichts hatte, trotzdem sterben. Denn sie kam nach ihrer Schicht aus der Klinik, um wie immer zu ihrem Sohn nach Hause zu fahren. Aber ihr Ex-Partner lauerte dort schon in einem Wagen, verfolgte sie durch die gesamte Fuldaer Innenstadt in aller Seelenruhe bis nach Hause, und dort griff er sie direkt und unmittelbar vor dem Hauseingang an und ermordete sie mit einem einzigen Schnitt in den Hals. Sie schaffte es noch, die Klingel zu betätigen und ihr kleiner Sohn in der Wohnung sprang aufgeregt auf, weil er dachte, jetzt kommt gleich die Mama, die aber 20 Meter weiter entfernt an ihrem Blut erstickte. Meine Damen und Herren, ich bin fest überzeugt, dass Elena heute noch leben könnte, wenn damals im Gewaltschutzgesetz eine Regelung enthalten gewesen wäre, wie wir sie jetzt im Gesetzentwurf der Bundesregierung finden. Denn wir wissen aus Spanien, dass die Fußfessel wirkt, dass sie zuverlässig schützt. Seit 2009 wurde in Spanien keine Frau, die eine Anordnung erwirkt hat, getötet. Nicht eine dieser Frauen wurde auch nur verletzt. Deshalb fordert der WEISSE RING seit vielen Jahren die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Wir begrüßen aus Opfersicht, dass sie nun jedenfalls im Gewaltschutzgesetz kommt. Wir fordern aber auch eine Implementierung – wie andere das auch tun – als Maßregel der Besserung und Sicherung im Strafgesetzbuch. Trotzdem ist das ein erster Schritt in die richtige Richtung. Übrigens hat ebenfalls im Dezember 2020, am 1.12.2020, das Bundesverfassungsgericht die elektronische Aufenthaltsüberwachung bei der



Führungsaufsicht nach § 68b Absatz 1 StGB¹² für verfassungsgemäß erklärt. – Ich komme zum Ende. Ich anempfehle die Lektüre dieser Entscheidung all jenen, die Verhältnismäßigkeitsbedenken haben im Hinblick auf den Schutz dieses hochrangigen Rechtsguts der bedrohten Frauen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Liesching. Zum Abschluss der Einführungsrunde gebe ich das Wort an Frau Neuber, bitte sehr.

SVe **Susann Neuber**: Vielen Dank. Ich bin Polizeihauptkommissarin und vertrete heute die Gewerkschaft der Polizei. Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Gewerkschaft der Polizei begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagenen Änderungen zur Stärkung des zivilrechtlichen Schutzes gegen häusliche Gewalt. Insbesondere unterstützen wir die bundesgesetzliche Verankerung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach spanischem Modell sowie die Möglichkeit der Anordnung verpflichtender Teilnahme von Tätern an sozialen Trainingskursen. Gleichzeitig möchten wir deutlich machen: Diese Maßnahmen dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sie müssen in ein umfassendes Schutzkonzept eingebettet sein. Sie werden zu einem erheblichen Aufgaben- und Mehraufwand bei Polizei und Justiz führen. Ohne eine deutliche Aufstockung von Personal und Technik, Veränderungen in Organisationsstrukturen und deren Finanzierung werden diese Gesetzesänderungen in der Praxis nicht wirksam umgesetzt werden können. Wir fordern daher eindringlich, die Bereitstellung notwendiger Ressourcen verbindlich zuzusichern.

Zudem ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung kein Allheilmittel. Sie ist nicht für jeden Täter geeignet und ersetzt keine anderen Schutzmaßnahmen. Voraussetzung für ihren sinnvollen Einsatz sind bundesweit einheitliche Standards zur Risikoanalyse und im Bedrohungsmanagement. Nur wenn Hochrisikofälle valide identifiziert werden, kann dieses flankierende Instrument zielgerichtet angewendet werden. Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf bei der Entwicklung verbindlicher, länderübergreifender

Standards und deren Implementierung in Aus- und Fortbildung bei Polizei und Justiz. Zudem bestehen entsprechende präventivrechtliche Regelungen zur Aufenthaltsüberwachung derzeit nicht in allen Bundesländern. Eine Harmonisierung im Gefahrenabwehrrecht ist daher zwingend erforderlich.

Positiv hervorheben möchten wir noch, dass Kinder im Entwurf ausdrücklich als Mitbetroffene häuslicher Gewalt anerkannt werden. Minderjährige sind häufig stille Opfer und bislang nicht immer als eigenständige Opfergruppe ausreichend berücksichtigt. Gleichwohl ersetzt der Empfänger einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung – also das elektronische Teil – nicht den dringend notwendigen Ausbau altersgerechter Schutz- und Unterstützungsangebote. Familiengerichte betreten hier Neuland. Die Gerichte werden künftig Hochrisikokonstellationen bewerten müssen. Dafür sind spezifische Fortbildungen sowie bundesweit einheitliche Richtlinien zur Risikoanalyse erforderlich.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Polizei vor einer Anordnung anzuhören ist. Die Polizei verfügt über umfangreiche praktische Erfahrungen im Gefährdungsmanagement und muss ihre zentrale Rolle insbesondere bei Fallkonferenzen und im Alarmfall zwingend beibehalten. Es ist zudem klar: Der Mehraufwand für die Polizei wird erheblich sein. Die Risikobewertung, Dokumentation sogenannter Interventionsgespräche, Alarmverfolgung und die 24/7-Einsatzbereitschaft erfordern zusätzliche personelle Ressourcen. Einsätze im Kontext häuslicher Gewalt zählen zu den gefährlichsten im polizeilichen Alltag. Das Aggressionspotenzial ist hoch. Häufig kommen psychische Erkrankungen oder Substanzmissbrauch beim Täter hinzu. Ein wirksamer Schutz der Opfer setzt daher auch einen wirksamen Schutz der eingesetzten Beamtinnen und Beamten voraus.

Die verpflichtende Anordnung sozialer Trainingskurse im Rahmen der Täterarbeit unterstützen wir ebenso ausdrücklich. Nachhaltiger Opferschutz ist ohne wirksame Täterarbeit nicht möglich. Täterarbeit kann jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn sie

¹² Strafgesetzbuch.



flächendeckend finanziert wird und einheitliche Qualitätsstandards gelten. Hier empfehlen wir als Mindeststandard die Orientierung an den fachlichen Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft „Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.“.

Zur vorgesehenen Erhöhung des Strafrahmens bei Verstößen gegen Gewaltschutzanordnung möchten wir anmerken: Das Problem liegt nach unserer Wahrnehmung weniger an der Strafhöhe als vielmehr in der bislang zu seltenen und oft verzögerten strafrechtlichen Ahndung. Hier bedarf es zunächst einer belastbaren Datenerhebung zur tatsächlichen Sanktionspraxis. Danke schön.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank, Frau Neuber. Wir kommen dann zur ersten Fragerunde. Ich habe bisher Fragewünsche in folgender Reihenfolge angezeigt bekommen: Zunächst startet der Kollege Dr. Plum, dann schließt sich die Kollegin Hierl an; es folgt der Kollege Limburg, sodann der Kollege Meyer-Soltau. Es kommen dann an die Reihe der Kollege Valent, die Kollegin Wegge, der Kollege Steineke, der Kollege Galla und schließlich hat sich beim Betreten des Saals der Kollege Demir gemeldet. Damit sind auch alle Fragemöglichkeiten von allen Fraktionen ausgeschöpft. Wir starten in die erste Runde. – Es beginnt der Kollege Dr. Plum.

Abg. Dr. Martin Plum (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender und auch seitens meiner Fraktion vielen Dank an alle Sachverständigen für Ihre Zeit und Ihre Expertise. Ich würde gerne meine zwei Fragen jeweils an Frau Dr. Arnemann richten. In Fällen nach dem Gewaltschutzgesetz ist in aller Regel ein schnelles und wirksames Handeln entscheidend. Der Gesetzentwurf sieht jetzt ein Zusammenwirken vieler unterschiedlicher Akteure vor, insbesondere von Polizei, Gerichten, Jugendämtern und verschiedenen Opferschutzstellen. Ist dieses Konzept nach Ihrer Ansicht so aufgestellt, dass diese Akteure schnell und koordiniert reagieren können, um den Schutz der Opfer in riskanten Situationen sicherzustellen? Oder gibt es aus Ihrer Sicht gesetzliche Lücken oder Unklarheiten in der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den beteiligten Akteuren, die die Wirksamkeit der vorgesehenen

Maßnahmen beeinträchtigen können?

Zweiter Punkt: In Ihrer Schlussbemerkung begrüßen Sie als BRAK¹³ nicht nur die durch den Entwurf angestrebte Stärkung des Opferschutzes – insbesondere durch Ausweitung der elektronischen Aufenthaltsermittlungen, durch die verpflichtende Teilnahme von Tätern an sozialen Trainingskursen und durch die Möglichkeit der Einholung von Auskünften aus dem Waffenregister – sondern Sie schreiben auch, dass Sie in der aktuellen Reform die Gelegenheit sehen, auch im Bereich des Strafprozessrechts, namentlich § 116 StPO, den Anwendungsbereich der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gesetzlich zu öffnen. Eine systematische Ausweitung der Maßnahme, schreiben Sie, unter Wahrung rechtsstaatlicher und grundrechtlicher Garantien, könnte einen wichtigen Beitrag zu einer verhältnismäßigen und zugleich effektiven Ausgestaltung des Ermittlungsverfahrens leisten. Könnten Sie diesen Gedanken noch einmal konkretisieren?

Der amtierende Vorsitzende: Frau Kollegin Hierl.

Abg. Susanne Hierl (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, herzlichen Dank auch an alle Sachverständigen für die Ausführungen, die wir heute schon hören durften. Meine beiden Fragen würden an Frau Dr. Ferschl gehen. Zum einen eine Frage zum systematischen Verhältnis zwischen den Ordnungsmitteln nach dem FamFG¹⁴ zur Durchsetzung von Schutzanordnungen und den strafrechtlichen Sanktionen nach dem neuen § 4 Gewaltschutzgesetz. Ist das hier eine stimmige Abstufung oder sehen Sie Regelungsüberschneidungen oder Wertungswidersprüche?

Und die zweite Frage: Es gibt verschiedene Modelle und im Vorfeld der Befassung mit dem Thema sind wir auf das Lahn-Dill-Modell in Hessen gestoßen. Und das stellt fest, dass das Miterleben und Erfahren von häuslicher Gewalt auch das Kindeswohl gefährdet oder eine Kindeswohlgefährdung darstellt. In diesem Modell informiert die Polizei nicht nur das Jugendamt, sondern auch gleich parallel das Familiengericht. Es ist jetzt viel schon darüber

¹³ Bundesrechtsanwaltskammer.

¹⁴ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.



gesprächen worden, dass die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Jugendamt und Familiengericht in diesen Fällen wichtig ist. Halten Sie es für sinnvoll, dass die Polizei nicht nur unmittelbar das Jugendamt informiert, sondern auch die Familiengerichte, um schneller und effizienter zu arbeiten? Danke schön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. – Der Kollege Limburg ist an der Reihe.

Abg. **Helge Limburg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank. Dem Dank an alle Sachverständigen möchte ich mich ausdrücklich anschließen. Vielen Dank, dass Sie so kurzfristig und gleichzeitig so umfangreich schriftlich und mündlich Stellung genommen haben, um den Gesetzgebungsprozess hier noch zu verbessern. Ich habe eine Frage an Frau Igney und dann direkt anschließend noch eine Frage an Herrn Brilla. Frau Igney, Sie haben in Ihrer Stellungnahme – durchaus auch mit Lob für den Ansatz – angesprochen, Täterarbeit im Gesetzentwurf zu verankern. Vielleicht können Sie das noch einmal konkret ausführen. Welche Verbesserungsvorschläge im Bereich Prävention von Gewalt – was ja eigentlich das Wichtigere ist als die Ahndung hinterher – und auch im Bereich Täterarbeit hätten Sie? Welche Aspekte sind aus Ihrer Sicht wichtig und flächendeckend zu beachten?

Und an Herrn Brilla, zu dem ganzen Komplex der Tatsachen- bzw. Prognoseermittlung, dem Sie ja zu Recht auch sehr viel gewidmet haben: Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie sich im Wesentlichen bei der Frage der Datenübermittlung gesetzgeberische Klarheit wünschen? Weniger zusätzliche Ermittlungsbefugnisse, – für wen auch immer – sondern dass es im Wesentlichen darum geht, dass bundesweit – trotz unterschiedlicher Polizeistrukturen – die Kommunikation von Polizei zu Familiengerichten einheitlich gewährleistet ist? Ausreichende personelle Ausstattung haben Sie schon angesprochen. Die Staatsanwaltschaften sprechen Sie aber an der Stelle gar nicht an. Es ist ja auch denkbar, dass auch von da – wenn schon ein Ermittlungsverfahren läuft – sinnvolle Informationen auch an Familiengerichte übertragen werden könnten. Vielleicht können

Sie zu diesem ganzen Komplex noch mal ausführen, wo aus Ihrer Sicht die besten, wichtigsten Ansätze wären.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. – Das Wort liegt bei Herrn Meyer-Soltau.

Abg. **Knuth Meyer-Soltau** (AfD): Ich darf mich auch für Ihr Erscheinen heute recht herzlich bedanken. Ich habe eigentlich die erste Frage an Dr. Liesching, der uns eben mitteilte, dass es seit 2009 zu keinen Tötungen in Spanien mehr gekommen ist. Das ist leider falsch. Ich darf insoweit einmal auf den NZZ¹⁵-Bericht vom 28. Oktober 2025 verweisen, in dem ordentlich dargelegt ist, dass es einen Algorithmus gibt, der dort läuft, und dass der jetzt verbessert worden ist. Ich würde diesen Artikel auch gern über den Ausschussdienst allen Kollegen nachher zur Verfügung stellen, denn keiner kann alles wissen.

Meine Frage ist eigentlich: Ist für den WEISSEN RING nicht auch die Frage zu stellen, was tut man eigentlich für die Opfer von Gewalttaten? Gibt es da nicht oder sollte es da nicht verpflichtend Hilfsangebote geben? Weil nach meiner Erfahrung als Anwalt und Nebenklägervertreter stehen die nach Ende des Prozesses eigentlich so ziemlich alleine und können schauen, wo sie denn einen Kinderpsychologen oder einen Psychologen herbekommen, mit Wartezeiten von neun bis zwölf Monaten. Das ist meine Frage, ob man da nicht vielleicht sein Augenmerk draufsetzen sollte. Das gilt auch für die die sofortige Beordnung von Dolmetschern. Das ist das eine.

Und Herrn Brilla möchte ich gern fragen: Sie vertreten ja die gesamte Richterschaft, darf ich annehmen, nicht wahr? Halten Sie die Abwehr von Gefahren, wie Sie gerade ausgeführt haben, Gewalt, Waffen etc. bei den Familiengerichten für richtig angebunden? Wäre dies nicht eher den Strafrichtern zu übertragen? –Wobei Sie davon ausgehen dürfen, dass ich das Gewaltschutzgesetz kenne; aber man kann ja auch eine andere Anbindung in Erwägung ziehen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Die nächsten Fragen werden vom Kollegen Valent gestellt.

Abg. **Aaron Valent** (Die Linke): Vielen Dank. Auch ich darf mich im Namen der Fraktion an

¹⁵ Neue Zürcher Zeitung.



alle Sachverständigen wenden und mich dafür bedanken, dass Sie hier sind und sich Zeit nehmen, zu diesem wichtigen Thema zu sprechen. Zunächst einmal würde ich Frau Götttsche darum bitten, wenn Sie jetzt schon angesprochen haben, dass es noch weitere Maßnahmen über den Gewaltschutz hinaus gäbe, diese auch auszuführen.

Und zum anderen: – auch die Frage richtet sich an Sie, Frau Götttsche – im spanischen Modell ist ja die EAÜ in ein Gesamtkonzept gebettet, mit Fallmanagement, mit einheitlicher Risikoanalyse; all das fehlt ja in Deutschland ein wenig. Welche Nachbesserung bräuchte es denn Ihrer Meinung nach, gerade im Bereich der Risikoanalyse?

Der **amtierende Vorsitzende**: Jetzt ist die Kollegin Wegge an der Reihe.

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Danke auch im Namen der SPD-Fraktion. Ein herzlicher Dank an alle Sachverständigen für die Ausführungen, die wir hier hören konnten. Eine Vorbemerkung sei mir erlaubt: Wir konnten ein paar Dinge hören, die wir hier im parlamentarischen Verfahren nicht mehr ändern können. Das will ich einmal transparent machen. Gerade wenn es um den Erfüllungsaufwand geht, zum Beispiel, das ist etwas, was wir im parlamentarischen Verfahren nicht mehr anpassen können. Das ist rechtstechnisch so. Ich habe das gehört und ich kann, glaube ich, auch für nahezu alle hier in diesem Raum sagen, dass wir uns voller Elan für den Pakt für den Rechtsstaat einsetzen und natürlich auch sehen, wie sehr die Gerichte und Staatsanwaltschaften unter Druck sind. Und wir werden sicherlich alles dafür tun, um die personelle Situation zu verbessern. Das ist ganz klar. Ich will aber trotzdem sagen: Den Erfüllungsaufwand können wir an der Stelle leider nicht anpassen. Aber es gibt Dinge, die können wir noch besser machen bei diesem hervorragenden Entwurf. Das habe ich auch von allen von Ihnen gehört, dass es schon sinnvoll ist, was wir hier vorhaben. Ich hätte eine Frage an Herrn Brilla und eine Frage an Frau Neuber.

An Herrn Brilla würde ich gerne die Frage richten: Welche praktischen Herausforderungen erwarten Sie für die Familiengerichte bei der Anordnung und Überprüfung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung?

Und Frau Neuber würde ich gerne fragen: Wir haben gesehen, dass sich noch einmal Änderungen am Gesetzentwurf zwischen Referentenentwurf und Kabinettsfassung ergeben haben. Da geht es vor allem darum, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht mehr gegen den erklärten Willen der Frau angeordnet werden kann. Und ich frage mich, wie Sie darauf blicken, weil Frauen in solchen Situationen ja auch unter erheblichem emotionalem und psychischem Druck stehen. Wir haben ein sehr reduziertes Anzeigeverhalten gegenüber den Straftätern und die Frage ist, ob so eine Möglichkeit – dass die Frau auch einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung widersprechen kann – am Ende des Tages dazu führen könnte, dass der Täter auch hier wieder Druck und Gewalt gegen die Frau ausübt, um genau so etwas zu erreichen. Oder ob die Gesamtsituation der Frau nicht dazu führt, dass sie möglicherweise häufig von diesem Mittel Gebrauch machen wird. Wir hören immer wieder, dass das, was die Frau eigentlich in dem Moment haben will, Ruhe ist. Und dass der Täter dann einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung ausgesetzt ist, ist möglicherweise ein weiterer Konflikt in einer solchen Gemengelage. Und deswegen würde mich Ihre Einschätzung dazu interessieren.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. – Der Kollege Steineke ist mit den nächsten Fragen an der Reihe.

Abg. **Sebastian Steineke** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an die Sachverständigen. Ich habe eine Frage an Frau Dr. Ferschl zum Thema der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung. Gibt es aus Ihrer Sicht noch potenzielle Unsicherheiten oder Lücken in der Zuständigkeitsverteilung, insbesondere finanzielle Mittel, technische Infrastruktur usw.? Haben Sie eventuell auch noch Vorschläge dazu, wie man da etwas verändern könnte?

Und die zweite Frage geht an Herrn Dr. Liesching: Der Gesetzentwurf geht ja von Fallzahlen von ungefähr 160 parallel laufenden Fällen im Jahr und wenigen hundert Anwendungsfällen insgesamt aus. Wie bewerten Sie diese Schätzung auch in Anbetracht der Tatsache, dass man das Instrument bundesweit etablieren will und es



bundesweit zur Anwendung kommen soll?

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. – Herr Galla ist mit den nächsten beiden Fragen an der Reihe.

Abg. **Rainer Galla** (AfD): Vielen Dank auch von meiner Seite an die Sachverständigen. Ich habe zwei Fragen an Frau Neuber; und zwar deswegen, weil ich ja selbst 15 Jahre als Polizeibeamter tätig war und auch den Rang eines Polizeihauptkommissars erreicht habe. Von daher weiß ich, – weil ich die ganze Zeit bei der Schutzpolizei war – wie gefährlich Einsatzlagen sind, bei denen es um häusliche Gewalt geht. Also das Unwägbarste, das einem Polizeibeamten passieren kann, ist, dass er irgendwo hinggerufen wird, wo er von außen in eine Situation kommt, die er auf den ersten Blick nicht überblicken kann, von Anfang an nicht überblicken kann. Ich frage mich jetzt – wir schaffen hier zwar die rechtlichen Voraussetzungen, aber ist die Polizei überhaupt in der Lage, das, was wir hier als rechtliche Instrumente vorsehen, auch umzusetzen? Die Polizeidichte ist in den Städten höher, auf dem Land ein bisschen niedriger; bis da mal irgendetwas passiert, kann es unter Umständen dauern. In der Stadt ist die Polizeidichte höher, dafür gibt es auch andere Polizeieinsätze. Sehen Sie das so, dass die Polizei hier überhaupt das, was wir uns hier alles ausdenken, umsetzen kann, garantieren kann? Die Koordinierungsstelle, die nach dem Landesrecht eingerichtet werden soll, wird dann irgendwann einmal im Endergebnis dazu kommen, dass das Ganze auf die Polizei abgewälzt wird. Sie haben von dem erhöhten Aufwand für die Polizei gesprochen. Ich hätte wirklich gerne – und das finde ich einen interessanten Ansatz – von Ihnen gehört, ob die Polizei das, was wir hier als Schutz für die Opfer vorsehen, überhaupt leisten kann. Danke schön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Den Abschluss der ersten Fragerunde bildet der Kollege Demir mit zwei Fragen.

Abg. **Hakan Demir** (SPD): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an zwei Sachverständige. Ich war gerade im Innenausschuss, habe mir aber die Stellungnahmen angesehen. Auch von meiner Seite vielen Dank. Eine Vorbemerkung habe ich, bevor ich zu meiner eigentlichen Frage zum Themenfeld Wohnen komme. Für mich ist – auch

durch Gespräche, die wir im Vorfeld geführt haben – die Gruppe von Menschen mit Migrationsgeschichte, also Frauen mit Migrationsgeschichte und Frauen mit Behinderung, die natürlich auch in besonderem Maße in diesem Gesetzentwurf Berücksichtigung finden sollten, persönlich wichtig, weil das unter anderem mit die vulnerabelste Gruppe darstellt. Das als kleine Vorbemerkung von mir. Es werden zwei Möglichkeiten diskutiert, wenn es um die Wohnung geht: Die alleinige Nutzung der Wohnung – Herr Brilla hat das in der Stellungnahme erwähnt. Und der zweite Gedanke ist im Rahmen des Gewaltschutzverfahrens, dass man die Zustimmung zur Kündigung der Wohnung von dem Täter erhält. Das sind die Vorschläge, die im Raum sind. Da würde ich gerne von Ihnen beiden wissen, wie Sie diese Vorschläge einordnen und bewerten.

Der **amtierende Vorsitzende**: Eine kurze Nachfrage: Dieselbe Frage an Herrn Brilla und an Frau Neuber? – Alles klar. So, dann gestatten Sie mir einen kurzen Augenblick zur Sortierung. Wir fangen, wie gesagt, mit der Beantwortung bei Frau Neuber an. Und Frau Neuber hat insgesamt acht Minuten für die Beantwortung einer Frage der Kollegin Wegge, zweier Fragen des Kollegen Galla und einer Frage des Kollegen Demir. Herr Dr. Liesching hat eine Frage des Kollegen Meyer-Soltau und des Kollegen Steineke, damit vier Minuten. Frau Igney hat zwei Minuten zur Beantwortung einer Frage des Kollegen Limburg. Frau Prof. Dr. Götttsche hat vier Minuten Zeitvolumen zur Beantwortung zweier Fragen des Kollegen Valent. An Frau Dr. Ferschl sind insgesamt drei Fragen gerichtet worden, mithin sechs Minuten; zwei Fragen von Frau Kollegin Hierl und eine von Herrn Kollegen Steineke. Herr Sachverständiger Brilla hat acht Minuten zur Beantwortung jeweils einer Frage des Kollegen Limburg, des Kollegen Meyer-Soltau, der Kollegin Wegge und des Kollegen Demir. Und schließlich hat Frau Dr. Arnemann zwei Fragen von Herrn Dr. Plum bekommen und zur Beantwortung dann vier Minuten. Wenn es noch einmal Nachfragen gibt, beantworte ich die gerne, möchte jetzt allerdings das Wort zunächst an Frau Sachverständige Neuber erteilen, bitte.

Sve **Susann Neuber**: Ich habe auch gleich eine Nachfrage. Mit welcher Frage fange ich an?



Der **amtierende Vorsitzende**: Sie können das vollkommen frei wählen. Und wie gesagt, vielleicht für alle Sachverständigen: Sie haben vollkommene Freiheit in der Reihenfolge der Beantwortung. Möglicherweise führen Sie auch Antworten zusammen; in der Verwendung Ihres Zeitbudgets sind Sie vollkommen frei. Die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten, darf ich darauf hinweisen, dass bereits Anmeldungen zur zweiten Fragerunde angenommen werden.

SVe **Susann Neuber**: Vielen Dank. Ich möchte zuerst auf die Frage von Herrn Galla antworten: Kann die Polizei in Deutschland die Maßnahmen, die hier im Opferschutz angedacht sind, auch umsetzen? Das ist ein ganz deutliches „Ja“. Es müssen natürlich ein paar Rahmenbedingungen geändert werden, meiner Auffassung nach. Wir müssen in eine gewisse Aufgabenkritik gehen und auch Organisationseinheiten umstrukturieren. Zum Beispiel würden uns bundeseinheitliche Standards bei der Bearbeitung im Opferschutz sehr helfen. Aber wir sind ganz klar der Auffassung, dass wir das tun können. Sie haben mir zwei Fragen gestellt, aber ich habe nur eine. – Das ist die eine. Dann hätte ich die damit beantwortet.

Als nächstes möchte ich gerne auf die Frage von Frau Wegge antworten: Die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht gegen den erklärten Willen der Frauen oder der gewaltbetroffenen Personen anzuordnen, wäre meines Erachtens falsch. Gewaltbetroffene Personen sind immer in einem psychischen Ausnahmezustand und eine Vielzahl der Personen würde präventivpolizeiliche Maßnahmen gegen den Täter ablehnen, wenn man sie fragen müsste, weil die natürlich befürchten, dass sich die Gewaltspirale immer weiter aufbaut. Es kam vorhin auch noch einmal die Frage: Was passiert mit den Opfern nach Gerichtsprozessen, nach Aburteilung im besten Fall? Da müsste eine weitergehende Betreuung noch ermöglicht werden. Was wir zum Beispiel sehr gut in Sachsen etabliert haben, sind in der Erstintervention Beratungsgespräche des Streifendienstes mit den gewaltbetroffenen Frauen, um die Maßnahmen noch einmal transparent zu erläutern. Das hilft sehr viel. Aber ich denke, es sollte nicht von der Zustimmung des Opfers abhängen, ob wir

Präventivmaßnahmen beim Täter anwenden.

Dann die Frage von Herrn Demir: Ich habe mich gestern noch einmal damit auseinandergesetzt und auch mit unseren Opferschutzbeauftragten gesprochen. Die haben mir bestätigt, dass es einer gesetzlichen Regelung diesbezüglich unbedingt bedarf, weil viele Beratungsstellen die Erfahrung gemacht haben, dass gemeinsame Mietverträge einfach nicht zu kündigen sind. Es bedarf einer gewissen Mitwirkung der Vermieter, also dass man die mit ins Boot holt und in das ganze Schutzkonzept mit integriert und möglicherweise zum Beispiel auch Hausverbote für das Mehrfamilienhaus ausspricht, um dann an die strafrechtliche Sanktion bei - - Jetzt fehlt mir das Wort. Wenn jemand gegen ein Hausverbot verstößt, könnte man es strafrechtlich sanktionieren. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank, Frau Neuber. – Herr Dr. Liesching mit zwei Antworten auf Fragen von Herrn Meyer-Soltau und Herrn Steineke.

SV **Dr. Patrick Liesching**: Vielen Dank. Zunächst zu der Frage von Herrn Meyer-Soltau, diese Behauptung sei falsch. Meine Erkenntnis stützt sich auf eine Auskunft der Staatsanwältin, die in Madrid bei der Sonderstaatsanwaltschaft für Gewalt gegen Frauen zuständig ist, die dieses Projekt seit 2009 implementiert haben, aus 2021. Und sie hat das 2021 wortwörtlich so gesagt. Nun ist es nicht so, dass ich seit 2021 sämtliche Fälle, die in Spanien laufen, tracke. Und diese NZZ-Veröffentlichung kenne ich nicht. Herr Meyer-Soltau, wenn es einen Fall gegeben hat, der rausfällt, dann mag das so sein. Dann muss ich das soweit revidieren. Aber man muss da einmal genau schauen, ob die betroffene Frau dann auch wirklich in einem funktionierenden Anwendungsfall dieser Fußfessel gewesen ist, ja oder nein? Das müsste ich jetzt lesen. Das kann ich jetzt insoweit nicht ganz sicher beantworten. Aber unbestritten ist, – und das zieht eigentlich auch niemand in Zweifel – dass die elektronische Fußfessel auch statistisch messbar ein großer Erfolg ist, weil schon kurz nach Einführung der Fußfesseln 2009 die Anzahl der sogenannten Femizide um 25 Prozent zurückgegangen ist und sich seitdem auch auf diesem Niveau bewegt. Und jeder, der sich damit befasst, zieht auch nicht ernsthaft in Zweifel, dass dieser



Zusammenhang besteht.

Zur Frage, was man für Opfer nach Ende des Prozesses tut, könnte ich jetzt zu einer mehrstündigen Vorlesung ansetzen; das ist allerdings im Moment schwierig. Es ist so, dass wir seit den Neunzigerjahren zahlreiche Opferrechtsreformgesetze haben, die viele Verbesserungen im rechtlichen Bereich gebracht haben, nicht nur im strafrechtlichen oder strafprozessualen Bereich, den Sie im Auge haben, sondern es gab zuletzt auch eine umfassende Reform des sozialen Entschädigungsrechts im SGB XIV¹⁶. Und wir haben daneben auch auf Länderebene zahlreiche Initiativen, auch Beratungsinitiativen. Die kann ich jetzt nicht alle aufzählen, aber es gibt jedenfalls viele. Aber Sie haben recht, da ist natürlich immer noch Luft nach oben. Ich empfehle die Lektüre unserer rechtspolitischen Forderungen, die mehrere Punkte umfassen; da gibt es durchaus noch Dinge, die verbesserungsfähig sind.

Dann würde ich zu Herrn Steineke kommen, zu der Frage, wie jetzt im Moment prognostiziert wird, wie viele Fälle dann unter der Fußfessel laufen werden. Das ist in der Tat ein Punkt, den wir auch sehen, denn in Spanien sind eigentlich seit der Einführung nahezu durchgängig etwa 4 000 Personen im Programm der Fußfessel, also etwa 4 000 Menschen tragen die. Wir haben das zuletzt im November 2023 abgefragt, auch in Madrid, da waren es, glaube ich, 4 200. Und das ist natürlich eine Zahl, die deutlich höher ist als die Zahl, die jetzt hier erwartet wird. Und das sehen wir in der Tat mit Sorge. Denn wenn sich jetzt zeigen sollte, dass sich das – nach Einführung dieses Instruments bei etwa 160 Personen – nicht bei den Femiziden oder bei der häuslichen Gewalt in der polizeilichen Statistik niederschlägt, dann wird man sagen: Oh, das wirkt ja gar nicht. Das heißt, es kommt darauf an, dass man das jetzt – umgangssprachlich formuliert – „auf die Straße bringt“, und dass es von der Justizpraxis dann auch angewendet wird. Deswegen braucht es die Instrumente; deswegen braucht es aber auch Schulung von Familienrichtern. Und das ist auch ein Kapitel – Herr Brilla wird das wahrscheinlich bestätigen – Schulung von Richtern, die schon länger als drei

Jahre da sind, also auf Lebenszeit ernannt sind, das kann man nicht so ohne weiteres verordnen. Da sollte man früh ansetzen. Und unserer Auffassung nach sollte die Fußfessel auch im Strafrecht implementiert werden, wie jetzt auch immer. Wir schlagen sie als Maßregel der Besserung und Sicherung vor. Aber da haben wir dann – wie in Spanien auch – ein breiteres Anwendungsfeld und haben auch eine größere Chance, dass dieses Instrument dann wirklich auf die Straße kommt und wirkt, und wir dann auch schon messbare Erfolge in Deutschland sehen. Das wünschen wir uns jedenfalls.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Liesching. – Frau Igney hat das Wort zur Beantwortung einer Frage des Kollegen Limburg.

Sve **Claudia Igney**: Wir sehen natürlich die Weisung zu Täterarbeit oder die Verpflichtung zur Teilnahme an Täterarbeit als eine sehr sinnvolle Maßnahme, einfach weil sie an den Ursachen ansetzt und tatsächlich auch eine Form der Prävention, der Tertiärprävention, sein kann. Im Folgenden beziehe ich mich auch auf die Ausführungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt. Das sind die Experten und Expertinnen in diesem Feld. Bisher ist es so, dass die Möglichkeiten der Täterarbeit, das Potenzial hierfür, noch nicht ausreichend genutzt wird und die Umsetzung auch in den Bundesländern sehr unterschiedlich ist. Und jetzt wird mit der Einführung der Gewaltpräventionsberatung einfach nochmal ein neuer Zugang geschaffen. Das macht die Relevanz von fachlichen Standards umso wichtiger. Also, es gibt ja einen großen Unterschied bei der Frage, worum es geht. Geht es um eine Erstintervention oder geht es um eine nachhaltige Verhaltensänderung? Nachhaltige Verhaltensänderung ist mit einem Termin natürlich nicht zu schaffen, sondern da braucht es längerfristige Programme, die auch qualitätsgesichert sein müssen. Und sie müssen gewaltzentriert und gendersensibel arbeiten; auch das braucht eine bundeseinheitliche Umsetzung, also damit wir sicherstellen, dass wirklich in allen Regionen Deutschlands ähnliche Standards gelten und auch Angebote verfügbar sind. Also, es gibt viele ländliche Regionen, in denen Programme nicht

¹⁶ Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung.



durchgeführt werden können, einfach weil es nicht genug Angebote gibt. Und sowohl die Finanzierung als auch die Ressortzuständigkeit ist sehr, sehr unterschiedlich in den Bundesländern. Auch hier bräuchte es nochmal eine Abstimmung, eine Vereinheitlichung, also bis dahin, dass wirklich ganz klar ist, dass es bundesweit einheitlich nach Standards ausgerichtete unterschiedliche Angebote gibt, die dann auch den entsprechenden Effekt gestalten können.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. – Frau Prof. Dr. Götsche mit zwei Antworten auf die Fragen des Kollegen Valent.

SVe **Prof. Dr. Anna Lena Götsche**: Vielen Dank. Ich antworte zunächst auf die Frage nach den Maßnahmen, die jenseits des Gewaltschutzgesetzes wichtig wären. Auch da kann ich in Anbetracht der Zeit nicht alles benennen, aber ich knüpfe mal an Carmen Wegge und den Satz an, dass das, was die Frau haben will, Ruhe ist. Und die Anzeigenzahlen zeigen uns ja, dass genau das Gewaltschutzgesetz im Zweifel nicht der richtige oder nicht der primär richtige Weg ist, für das, was in diesen Fällen wichtig ist, sondern andere Maßnahmen. Da ist ganz drängend die Gesetzesreform im Kindschafts- und Familienverfahrensrecht, weil nur hier der anhaltende Zugriff des Täters vermieden werden kann. Solange der gewaltausübende Elternteil über Sorge- und Umgangsrechte weiterhin auf den gewaltbetroffenen Elternteil und die Kinder einwirken kann, bleiben diese der Gefahr und der Realisierung von Gewalt ausgesetzt. Ganz konkret geht es im Umgangsrecht oder auch im Sorgerecht, im Kindschaftsrecht insgesamt, zum Beispiel um die sogenannte Wohlverhaltensklausel¹⁷. Die muss bei Partnergewalt ausgesetzt sein. Wir brauchen die Umkehr der Regelvermutung des Umgangs mit beiden Elternteilen, weil wir davon ausgehen müssen, dass natürlich der Umgang mit einem gewalttätigen Elternteil erst einmal nicht dem Kindeswohl dient. Und was jetzt noch ganz und gar fehlt, das ist die Berücksichtigung der Sorgerechtsverfahren. Es ist super, dass der Gesetzentwurf jetzt immerhin das

Umgangsrecht als Problemfall anerkennt und als Thema des Gewaltschutzes. Aber auch das Sorgerecht muss hier mit angegangen werden.

Zur zweiten Frage, die das spanischen Modell oder die EAÜ im spanischen Modell und das interdisziplinäre Fallmanagement betrifft: Wir brauchen, – und das haben wir bislang nicht – eine individuelle standardisierte Risikoanalyse bei den Familiengerichten auf Grundlage klarer Leitlinien. Das ist bislang weder bei der Polizei noch bei den Familiengerichten installiert. Bei den Gewaltschutzverfahren kommt in aller Regel dazu, dass es Eilverfahren sind, bei denen der Freibeweis genügt. Deshalb bezweifelt der djb, ob Familiengerichte überhaupt von dieser grundrechtsintensiven freiheitsbeschränkenden Maßnahme der EAÜ in diesen Verfahren Gebrauch machen werden, also gerade im Eilverfahren. Was wir brauchen, ist eine umfassende Gefährdungsanalyse. In Spanien ist das das sogenannte VioGén-System¹⁸, in der das Gewaltisiko und auch das Rückfallrisiko bewertet wird. Da fließen Faktoren ein, wie zum Beispiel bereits erlittene psychische und physische Gewalt, familiäre, soziale und wirtschaftliche Umstände der Betroffenen und eine Analyse der Situation der Betroffenen. Da wird auf Forschungsdaten zurückgegriffen, um eine evidenzbasierte Entscheidung zur EAÜ zu ermöglichen. Diese Forschungsdaten haben wir in Deutschland einfach bislang nicht. Wir haben keine oder kaum Forschung im Bereich Femizide; es mangelt eigentlich schon an der wissenschaftlichen Definition von Femiziden. Aber es gibt natürlich auch noch ganz viele Gewaltformen vor dieser schlimmsten Form von geschlechtsbasierter Gewalt. Wir brauchen außerdem die bundesweite Einführung eines standardisierten interdisziplinären Fallmanagements. Hier geht es darum, alle beteiligten Akteure sowie die Betroffenen einzubeziehen, damit auch eine konsolidierte und interdisziplinäre Entscheidung getroffen werden kann. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Jetzt kommt Frau Dr. Ferschl mit der Beantwortung von insgesamt drei Fragen, zwei der Kollegin

¹⁷ Gemäß § 1684 Absatz 2 BGB (Wohlverhaltensklausel) haben die Eltern alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

¹⁸ Violencia de Género (geschlechtsspezifische Gewalt). Das VioGén-System ist ein Algorithmus, der in Spanien das Risiko für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt ermittelt.



Hierl und einer des Kollegen Steineke, bitte.

SVe Dr. Christine Ferschl: Herzlichen Dank. Ich möchte mit der Frage zu Ordnungsmitteln nach dem FamFG im Verhältnis zu den Strafvorschriften in § 4 Gewaltschutzgesetz beginnen. Man muss erst einmal schauen, dass das Strafrecht immer nachgelagert ist. Das heißt, das wird für die elektronische Aufenthaltsüberwachung und den Schutz der Opfer keine so große Rolle spielen. Es ist ja dann auch noch einmal eine andere Voraussetzung als bei uns im familiengerichtlichen Verfahren. Da muss der Strafrichter immer noch einmal komplett überprüfen, ob die EAÜ, die wir erlassen haben, auch tatsächlich rechtmäßig erlassen worden ist. Das heißt, es ist oft ein sehr lang andauerndes Verfahren, was häufig dazu führt, dass das – aus meiner Kenntnis – von den Staatsanwaltschaften gar nicht weiter betrieben oder spätestens von dem Gericht, oft nach § 154 stopp, eingestellt wird. Da erhoffe ich mir jetzt von dem Gesetzesentwurf, – nachdem ja auch die Übermittlungspflichten da sind – dass es auch im Strafrecht hoffentlich zu mehr Verurteilungen kommen wird. Das FamFG soll ja dazu dienen, dass die elektronische Fußfessel zeitnah angeordnet und angebracht werden kann. Und wenn sich der Täter nicht daran hält, dass man dann als Gericht auch zeitnah eingreifen oder tätig werden kann. Es ist insbesondere vorgesehen, dass man – wenn Ordnungsgeld keinen Erfolg verspricht – sofort Ordnungshaft anordnen kann. Man wird sehen müssen, ob das in der Praxis so funktionieren wird, auch im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Aber die Möglichkeiten, dass wir schnell tätig werden können, die sind aus meiner Sicht jetzt mit dem Gesetzesentwurf und den Verfahrensvorschriften da. Wie es die Praxis umsetzen wird, daran muss man nochmal ein Fragezeichen machen. Ein wichtigerer Punkt, auf den ich gerne hinweisen würde, ist für mich auch die Verzahnung polizeirechtliche Maßnahmen und unsere Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz. Sie müssen sich das so vorstellen: Wir sind ja jetzt als Richter verpflichtet anzuhören. Das heißt, wir hören den Täter zu der Frage an, ob wir ihm eine elektronische Fußfessel anlegen oder nicht. Dann ist die nächste Frage, dass dieser Beschluss zugestellt werden muss, und dann muss das Gerät auch noch angelegt werden. Ich hatte gestern eine

Besprechung in München. Da sehen die Kolleginnen von Ihnen, von der Polizei, die allerhöchste Gefährdung des Opfers, also in dieser Zeit vom Erlass der Gewaltschutzanordnung über die Zustellung und dann bis die Fußfessel tatsächlich angelegt ist. Da muss aus meiner Sicht dann die Polizei tätig werden und gegebenenfalls die entsprechenden Schutzmaßnahmen für das Opfer ergreifen. Also, wir in München arbeiten daran, dass wir eine gemeinsame Richtlinie erstellen, um den Opferschutz möglichst sicherzustellen.

Dann zur zweiten Frage, Kinderschutz, Lahn-Dill-Modell: Kinderschutz verlangt aus meiner Sicht grundsätzlich eine Zusammenarbeit aller beteiligten Professionen, also Polizei, Jugendamt, Familiengericht; und das unter höchstmöglicher Offenheit, dass möglichst viele Informationen immer weitergegeben werden. Natürlich immer unter Beachtung des Datenschutzes, was manchmal etwas schwierig ist für uns vom Familiengericht. Wir in München arbeiten ja mit dem Münchner Modell und dem Sonderleitfaden. Da ist es aus meiner Sicht gewährleistet, dass die Informationen so weit wie möglich, bestmöglich ausgetauscht werden. Also aus meiner Sicht: Ja. Das Familiengericht, das lebt ja auch von Informationen. Deswegen wären wir natürlich dankbar, wenn wir möglichst immer schnell und zeitnah an die entsprechenden Informationen kommen.

Bei der dritten Frage kann ich mich relativ kurz halten: Aus meiner Sicht sind die Aufgaben von Bund und Ländern klar verteilt. Aus meiner Sicht liegt die Hauptarbeit jetzt bei den Ländern, also bei Polizei, Jugendamt, Gerichten, Beratungsstellen. Es wird für uns Familienrichter eine große Herausforderung werden. Dazu wird der Kollege Brilla gleich noch einmal etwas sagen. Da ist aus meiner Sicht einfach wirklich wichtig, – auch das wollte ich noch einmal anbringen – dass die Ressourcen von uns allen entsprechend geschaffen werden müssen. Vielen Dank.

Der amtierende Vorsitzende: Herzlichen Dank. – Jetzt ist Herr Brilla an der Reihe mit bis zu acht Minuten und der Antwort auf Fragen der Kollegen Limburg, Meyer-Soltau, Wegge und Demir, bitte.

SV Andreas Brilla: Zur Frage von Herrn Limburg,



ob es mir bei der Verbesserung der Tatsachengrundlage, die ich so herausgestellt habe, vor allem insbesondere um die Datenübermittlung geht. Ja, genau, darum geht es, dass wir bei den Daten, die wir als Beteiligte haben, – Frau Hierl und auch Herr Dr. Plum, Sie haben sie genannt, es sind viele Beteiligte dabei – einen guten Austausch untereinander haben müssen. Frau Dr. Ferschl hat es eben auch gerade nochmals erläutert, deswegen möchte ich das nicht vertiefen. Es geht uns nicht um zusätzliche Ermittlungsmöglichkeiten. Ich möchte einfach nur bemerken, dass wir beim Familiengericht keine Ermittlungspersonen haben. Wir können niemanden losschicken und sagen, schauen Sie mal nach, helfen Sie uns, wie die Gefährdungsanalyse jetzt hier in dem Fall anzustellen ist. Das ist ein bisschen das Problem. Deswegen habe ich die Bedeutung des Antrages so hervorgehoben. Die Staatsanwaltschaft hat natürlich welche. Ich habe die nicht erwähnt, weil wir vom Deutschen Richterbund insgesamt nicht zu den strafrechtlichen Teilen des Gesetzentwurfs Stellung genommen haben, sondern uns auf die familienrechtlichen Sachen konzentriert haben. Aber es gibt drei Wege, wie man an die Fußfessel kommen kann oder wie man an die Informationen kommen kann. Im Strafrechtsbereich gibt es natürlich Ermittlungen, und die haben Ermittlungspersonen, die haben die Polizei, die ihnen zuarbeiten kann. Aber nach meiner Erfahrung sind tatsächlich die Familiengerichte schneller. Nicht, weil wir insgesamt viel schneller wären, sondern weil wir als Erster dran sind. Die Polizei ermittelt dann parallel, aber die Entscheidung der Staatsanwaltschaft ergeht meistens nach der des Familiengerichts. Diese Geschwindigkeit – das auch zum Thema „Herausforderungen“ – wird uns natürlich belasten. Wir müssen quasi vorhalten, dass wir dann alles stehen und liegen lassen und uns nur um diese Frage kümmern. Deswegen habe ich zum Strafrecht nichts gesagt.

Das passt auch zu dem, was ich auf die Frage von Herrn Meyer-Soltau antworten möchte. Ich finde, dass es sicherlich sinnvoll ist oder vielleicht sogar sinnvoller wäre, das insgesamt in den

Polizeigesetzen der Länder zu verorten. Aber was soll denn der Bundesgesetzgeber machen? Ich kann jetzt schlecht als Fan des Rechtsstaats sagen: Lassen Sie die Gesetzgebungskompetenzen außen vor und regieren Sie in die Länder hinein. Wir müssen die Fälle herausfiltern. Einen Fall wie den Elena-Fall müssen wir zuverlässig erkennen. Wir müssen wissen, welche Fragen wir stellen. Wir sollten allen Beteiligten dieselben Fragen stellen. Es gibt ja schon Untersuchungen dazu; natürlich muss man das noch ausweiten. Aber es gibt schon wissenschaftlich evaluierte Frage-Tools, Abfragebögen, die eine hohe Wahrscheinlichkeit vermitteln, ob es sich tatsächlich um einen Hochrisikofall handelt. VioGén aus Spanien wurde bereits genannt, aber auch der ODARA-Bogen¹⁹, der bei der baden-württembergischen Polizei schon eingesetzt wird. Die gibt es schon, und die sollten wir untereinander austauschen. Dafür brauchen wir aber Luft für Kooperation, wenn so viele beteiligt sind. Herr Meyer-Soltau, wer soll das machen? Das ist eine berechtigte Frage. Wir vertreten in der Tat alle Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Aber nicht alle von den 18 500 sind am Familiengericht. Aber wer soll es machen? Alle machen es. Wir haben den strafrechtlichen Weg als Bewährungsauflage in der Führungsaufsicht. Wir haben den Weg, den ich gerade genannt habe, über das Polizeigesetz oder Ordnungsgesetze, wie sie in den Ländern heißen. Da wird wahrscheinlich jemand aus dem Präsidium bestimmt, der die Genehmigung für die Fußfessel erteilt. Das kann unterschiedlich sein. Das kann bei den Familiengerichten angelegt werden; das kann auch die Ermittlungsabteilung, also die Strafabteilung, sein; das kann auch bei der Betreuungsabteilung sein, die nach dem FamFG einen Genehmigungsvorbehalt in den Polizeigesetzen der Länder hat. Aber für den Gewaltschutzweg zivilrechtlicher Art sind natürlich die Familiengerichte die Richtigen. Wer denn sonst? Wenn Sie diesen Weg beschreiten wollen, dann sind natürlich die, die die Gewaltschutzanordnung treffen, auch die Richtigen dafür, über die Frage der Fußfessel bzw. der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu entscheiden. Denn die kennen den Fall ja schon.

¹⁹ Ontario Domestic Assault Risk Assessment (Risikobewertung von häuslicher Gewalt in Ontario). ODARA ist ein statistisches Prognoseinstrument mit 13 Fragen.



Es wäre falsch, glaube ich, das noch einmal woanders anzusiedeln. Der Pakt für den Rechtsstaat hat drei Säulen, darunter auch die Vereinfachung von Strukturen. Wenn sie dann schon dabei sind, dann sollten es auch die Familienrichter machen.

Zu den praktischen Herausforderungen habe ich jetzt schon beiläufig etwas gesagt. Die aussagekräftigen Anträge habe ich schon betont. Die Gefährdungseinschätzungen haben meine Kolleginnen und Kollegen Sachverständigen auch schon betont. Den Zeitdruck habe ich genannt. Die Zusammenarbeit mit den bisherigen Partnern und auch neu mit der gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder; das muss natürlich auch funktionieren. Das wird eine Herausforderung für uns. Die GÜL²⁰ ist, glaube ich, schon dabei, aufzustocken. Die werden natürlich herausgefordert werden. Das muss auch flutschen, dieser Informationskanal. Das wird uns auch belasten, wofür wir auch wieder Kapazitäten brauchen.

Herr Demir, ich habe zu dem Wohnen schon vorhin kurz etwas ausgeführt, was ich nicht in der schriftlichen Stellungnahme hatte, nämlich dass wir durchaus Vorschriften im Familienrecht für Ehegatten haben, die dieses Problem sehr gut abdecken. Wir haben schon in § 2 des Gewaltschutzgesetzes die Zuweisung der alleinigen Nutzung unter diesen Voraussetzungen. Eine wichtige Ergänzung könnte jedoch sein, dass man auch die Zustimmung zur Kündigung für die nicht verheirateten Paare mit hineinnimmt, um noch mehr Gestaltungsmöglichkeiten zu haben. Das sind Sachen, die bei uns bisher nicht so anlanden. Aber ich kann mir gut vorstellen, dass das problematisch sein kann. Zu den vulnerablen Gruppen, – die Sie zu Recht betont haben, Herr Demir – habe ich gesagt: Sinnvoll wäre eine Unterstützung bei den Anträgen. Da haben Sie parallel auch ein Modellprojekt für die psychosoziale Prozessbegleitung, auch im Familienrecht genau für diese Fälle. Ich habe vorhin schon einmal gesagt: elektronische Antragstellung, also noch einmal Pakt für den Rechtsstaat, eine Säule ist auch Verbesserung der Digitalisierung. Wir Richterinnen und Richter erhoffen uns davon viel und sind sehr dafür, dass

man das mit einer einheitlichen Plattform ausbaut. Dann kann man das auch eingeschränkten Personen z. B. barrierefrei zur Verfügung stellen und auch die Anträge in verschiedenen Sprachen stellen lassen.

Der **amtierende Vorsitzende**: Als Letztes ist Frau Dr. Arneemann an der Reihe mit zwei Antworten auf Fragen von Herrn Dr. Plum.

SVe **Dr. Carolin Arneemann**: Vielen Dank, Herr Dr. Plum. Ich möchte mit Ihrer ersten Frage anfangen: Letztlich war schon etwas in den vorherigen Redebeiträgen erwähnt worden. Wenn es um die Frage der schnellen Zusammenwirkung der betroffenen Stellen geht, dann denke ich, dass der Entwurf, so wie er jetzt abgefasst ist, mit dem neuen § 216b FamFG, die Möglichkeiten dafür schafft. Das Familiengericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig ist, hat einen Amtsermittlungsgrundsatz, der schon jetzt im Gesetz steht, soll aber künftig mit dem neuen § 216b FamFG insbesondere dem Absatz 3 und dem Absatz 4, die Möglichkeit haben, die Stellen, die zu involvieren sind, auch anzuhören, bevor es über die Anordnung der EAÜ entscheidet. Das sind vor allem sinnvollerweise die Polizeidienststellen, weil die oft bei der Akutintervention vor Ort sind, weil die auch mit Schwerpunktsachbearbeitern die Familien, die betroffen sind, meistens schon kennen. Das heißt, die können hier tatsächlich nach meiner Auffassung dem Familiengericht eine sinnvolle Einschätzung mit auf den Weg geben. Darüber hinaus sieht der Absatz 4 vor, auch das Jugendamt mit einzubeziehen, aber auch das ist in Absatz 3 enthalten. Es können auch weitere Stellen angehört werden. Das kann jetzt der Bewährungshelfer sein, das Frauenhaus, welche Stelle auch immer. Das heißt, das Familiengericht wird hier in die Lage versetzt, sich die Informationen, die es zur Entscheidung benötigt, zu ziehen. Es gibt darüber hinaus auch noch die Koordinierungsstelle, die involviert werden kann, die nach meinem Verständnis für eine Vernetzung aller Stellen sorgen soll. Das heißt, um Ihre Frage zu beantworten: Ich bin der Meinung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine möglichst reibungslose und schnelle Zusammenarbeit gegeben sind, und zwar in

²⁰ Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder.



ausreichendem Maße. Ob darüber hinaus auf Informationssysteme zugegriffen werden kann, vom Familiengericht auf polizeiliche Systeme beispielsweise, das, denke ich, wäre dann Ländersache, das zu regeln. Wie gesagt, so, wie es jetzt geregelt ist, ist es nach meinem Dafürhalten ausreichend, um hier eine möglichst schnelle Abwicklung der Thematik zu gewährleisten.

Zu Ihrer zweiten Frage, was ich vorhin in meinem Statement nur noch andeuten konnte: Ich bin der Meinung, dass mit der Infrastruktur, die jetzt geschaffen wird, – wenn man die elektronische Aufenthaltsüberwachung in den Gewaltschutz mit aufnimmt – sich auch eine Erweiterung auf das Untersuchungshaftrecht anbietet, um hier Justizvollzugsanstalten zu entlasten. Ich bin als Strafverteidigerin tätig. Sie erleben viele Fälle, wo es um Fluchtgefahr geht, um die Annahme von Fluchtgefahr, die nach meiner bescheidenen Meinung in der Praxis doch sehr schnell angenommen wird. Ich denke, dass hier die Möglichkeit der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung die Möglichkeit wäre, Entlastung zu schaffen und gleichzeitig die Verfahrenssicherung – um die es ja beim Recht der Untersuchungshaft geht – zu gewährleisten und Fluchtgefahr schlichtweg widerlegen zu können. Insofern würde es sich anbieten, den § 116 Absatz 1 StPO, um eine Nummer 5 zu ergänzen, so dass der Beschuldigte hier die Möglichkeit hat, einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zuzustimmen, um die Fluchtgefahr zu vermeiden, dass er also, wenn er sich zur Fußfessel entschließt, hier eine Möglichkeit bekommt, aus der Untersuchungshaft entlassen werden zu können.

Der amtierende Vorsitzende: Herzlichen Dank. Wir kommen zur zweiten Fragerunde; in Anbetracht der Zeit werden wir keine dritte Fragerunde haben. Die zweite Fragerunde ist auch bereits vollständig mit Fragen belegt worden. Ich würde die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten bitten, für die Fragen nicht länger als eine Minute einzuplanen, weil wir ansonsten zeitlich in starken Verzug geraten. Wenn sich die Sachverständigen bei den Antworten auf eineinhalb Minuten beschränken könnten, dann wäre das sehr hilfreich, weil wir um 13.00 Uhr mit der Übertragung am Ende der Fragestunde sind. – Herr Galla, bitte.

Abg. **Rainer Galla** (AfD): Ganz kurz. Ich ziehe meine Frageanmeldung zurück.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank. Dann ergibt sich bei den Fragen folgende Reihenfolge: Zunächst beginnt der Kollege Meyer-Soltau, die Kollegin Ataoğlu schließt sich an, dann die Kollegin Wegge und sodann die Kollegin Dr. Gumnior. Schließlich die Kollegin Gebel, danach abschließend Herr Dr. Plum; in dieser Reihenfolge. – Herr Meyer-Soltau, bitte.

Abg. **Knuth Meyer-Soltau** (AfD): Recht herzlichen Dank. Herr Brilla, ich lasse Sie nicht da raus. Wer soll es machen, war Ihre Abschlussfrage an alle. Ich greife die auf. Der Ermittlungsrichter soll es machen, nach meiner festen Überzeugung. Ich kann das auch ganz kurz sagen: Es erfolgt meist ein Anruf bei der Polizei, Hilfe, Hilfe, hier ist was. Logisch kommt dann die Polizei und dann kommt der Familienrichter. Das ist ein Systembruch. Noch mal die Frage: Halten Sie das für völlig abwegig oder könnte man nicht diese Überlegung mal anstellen?

Frau Ferschl, möchte ich fragen, – da Sie das spanische System offensichtlich kennen – inwieweit lässt sich das spanische System der elektronischen Überwachung auf deutsche Rechts- und Verwaltungsstrukturen übertragen, ohne gegen verfassungsrechtliche Anforderungen – aber auch das Datenschutzgesetz – zu verstoßen? Danke schön.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen Dank. – Frau Ataoğlu.

Abg. **Tijen Ataoğlu** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine erste Frage geht an Sie, Frau Dr. Arnemann: Halten Sie den Gesetzentwurf mit den vorgesehenen Umsetzungsfristen von neun bis zwölf Monaten für all die verschiedenen Ebenen, also einmal für die Schaffung der technischen Voraussetzung, dann natürlich auch die Bund-Länder-Finanzierung und natürlich auch die Abstimmungsprozesse zwischen Justiz und Polizei, für ausreichend? Oder sehen Sie praktische Umsetzungsrisiken?

Meine zweite Frage geht an Frau Richter Dr. Ferschl: Jetzt haben wir bei den FamFG-Verfahren ja oft eine problematische Zeitspanne zwischen Beschluss oder Entscheidung und Vollstreckung. Deshalb wäre meine Frage hier



konkret: Können Sie das aus Ihrer Praxis, aus dem Senat, einschätzen, ob die Vollstreckung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Verbindung mit den Ordnungsmitteln nach § 94b FamFG – so wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist – nach den Vorschriften der ZPO ausreichend effektiv ist? Oder besteht aus Ihrer Sicht das Risiko, dass die Anordnung zur elektronischen Fußfessel verfällt, bevor sie tatsächlich umgesetzt werden kann, weil zunächst nach § 94b FamFG ein Ordnungsgeld verhängt wird? Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. – An der Reihe ist nunmehr Frau Kollegin Wegge.

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Brilla und eine Frage an Frau Neuber. Herr Brilla, unser Gesetz soll Frauen vor Gewalt schützen. Allerdings dient es genauso dem Schutz von Kindern, die von den Maßnahmen ebenfalls geschützt werden sollen. Das ist im Gesetz auch einmal festgehalten. Sehen Sie hier noch Nachbesserungsbedarf? Es ist nicht an allen Stellen so klar.

Und dann die Frage an Frau Neuber: Der Regierungsentwurf sieht zwei unterschiedliche Modelle vor. Einmal das sogenannte Zwei-Komponenten-Modell, – darüber haben wir hier schon viel geredet – aber auch das sogenannte Ein-Komponenten-Modell wird zugelassen. Es wird explizit nicht ausgeschlossen in diesem Gesetz, dass allein der Täter die Fußfessel trägt, und es kein technisches Gerät für die Frau gibt. Deswegen wollte ich Sie einmal fragen: Welches Modell finden Sie für den Schutz der Frauen besser? Und wenn ja, warum? Wie bewerten Sie welches Modell und sehen Sie es für notwendig an, tatsächlich auch beide Komponenten hier im Gesetzentwurf zu ermöglichen?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. – Frau Dr. Gumnior, bitte.

Abg. **Dr. Lena Gumnior** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich beginne mit einer Frage an Frau Professorin Götsche. Wir hatten ja schon gehört, – nach den LeSuBiA-Zahlen und auch den Zahlen, die wir zu Femiziden haben – dass die wenigsten Fälle zur Anzeige kommen. Das heißt, die können ja dann gar nicht von der Polizei zur Kenntnis genommen werden. Dann fehlt es auch

an einer Gewaltschutzanordnung. Deswegen noch einmal etwas genereller: Welche Lücke füllt die elektronische Aufenthaltsüberwachung dann gerade im Hilfesystem? Und daran anschließend, was der Kollege Demir gesagt hat: Bei vulnerablen Gruppen, also Menschen mit Migrationsgeschichte oder auch Menschen, die auf häusliche Pflege angewiesen sind, wo die pflegende Person oft nicht in häuslicher Gemeinschaft lebt, können die von diesem System am Ende überhaupt geschützt werden?

Meine zweite Frage geht an Frau Igney: Zurück zum Thema Täterarbeit. Hier sieht der Entwurf ja auch verpflichtende Täterarbeit vor, was wir grundsätzlich begrüßen. Ich sehe nur gerade auch die Situation in den Landkreisen, die zum einen gar kein Geld haben, um diese Stellen zu finanzieren, aber auch erhebliche Probleme haben, Fachpersonal für diese Stellen zu finden. Vielleicht können Sie da noch mal einen Einblick in die Praxis geben. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. – Als nächstes an der Reihe Frau Kollegin Gebel, bitte.

Abg. **Kathrin Gebel** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte zwei Fragen an Frau Götsche. Und zwar erreichen mich aus meinem Wahlkreis viele Besorgnisse hinsichtlich der fachlichen Eignung von Familienrichter/innen bei der Einschätzung dieser Gewaltfälle. Denn es werden ja auch Fortbildungen angeboten zu unwissenschaftlichen Konzepten, wie zum Beispiel dem Parental Alienation Syndrome²¹. Daher frage ich mich, wie beurteilen Sie denn den aktuellen Stand der Sensibilisierung von Richter/innen sowie weiteren Rechtsanwender/innen im Gewaltschutz? Halten Sie vielleicht verpflichtende Fortbildungsstandards für notwendig? Und wie sollten diese ausgestaltet sein?

Und meine zweite Frage wäre: Die Fußfessel wird ja sehr wenig angewendet. Eine Kleine Anfrage von uns hat festgestellt, dass sie im Zeitraum von 2017 bis 2025 nur hundertmal angewandt wurde. Warum ist das so? Die Hürde für einen Gewaltschutzantrag, der die Voraussetzung ist, ist ja sehr hoch. Welche Gruppen von Frauen fallen da raus und welche Maßnahmen bräuchten diese

²¹ Elterliches Entfremdungssyndrom.



besonders vulnerablen Gruppen? Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. – Abschließend Herr Dr. Plum.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, ich würde gerne meine erste Frage an Herrn Dr. Liesching richten: Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung setzt nach dem Gesetzentwurf die Unerlässlichkeit der Maßnahme voraus. Es gibt in der Diskussion auch Stimmen, die fordern, diesen Maßstab zu erhöhen, etwa auf eine drohende erhebliche Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit oder Freiheit. Sie haben eingangs schon auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verwiesen. Ich würde Sie daher noch einmal bitten, dazu auszuführen, wie tragend Sie diese bisherige Formulierung auch aus verfassungsrechtlicher Sicht halten.

Die zweite Frage würde ich gerne an Frau Dr. Ferschl richten: Es gibt ja auch häufig Fälle, in denen Täter und Opfer nah beieinander wohnen. Das heißt, Schutzzonen sind schwieriger umzusetzen. In der Praxis kommt es deshalb auch häufig vor, dass die rein technische Überwachung nicht ausreicht, sondern zusätzliche Maßnahmen wie Kontaktverbote, Polizeieinsatzpläne und Opferschutzmaßnahmen notwendig werden. Können Sie aus Ihrer Praxis bestätigen, dass es sich bei Fällen von Stalking und Nachstellung häufig um Personen handelt, die für das Opfer gefährlich sind und sich in unmittelbarer Nähe aufhalten? Wie bewerten Sie die Wirksamkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung mit Schutzzonen in solchen Konstellationen, wenn also Täter und Opfer z. B. auch Nachbarn sind?

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. Wenn jetzt die Sachverständigen schauen, dass aus den zwei Minuten 1,5 Minuten pro Antwort werden, dann kommen wir super durch. Wir haben folgende Reihenfolge: Es beginnt Frau Dr. Arnemann mit einer Antwort auf eine Frage von Frau Ataoğlu. An Herrn Brilla sind von Herrn Meyer-Soltau und Frau Wegge Fragen gerichtet worden; an Frau Dr. Ferschl von Herrn Meyer-Soltau und von Frau Ataoğlu und an Frau Prof. Dr. Götsche von Frau Dr. Gumnior und zwei Fragen von der Kollegin Gebel. An Frau

Igney geht eine Frage von Frau Dr. Gumnior, an Herrn Dr. Liesching eine Frage von Herrn Dr. Plum und abschließend an Frau Neuber eine Frage von Frau Wegge. – Frau Dr. Arnemann, bitte.

SVe **Dr. Carolin Arnemann**: Zu Ihrer Frage der Umsetzungsfrist: Aus meiner Sicht ist erst einmal festzustellen, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung ja nichts Neues ist. Die gibt es schon im Bereich der Führungsaufsicht; es gibt sie auf der landespolizeilichen Ebene. Insofern meine ich, dass der Zeitraum ausreichen sollte, zumal, wie gesagt, auch die entsprechenden Stellen, wie die GÜL oder der HZD²² Stellen sind, die schon existieren. Das heißt, klar, man muss sie wahrscheinlich ausbauen; davon gehe ich aus. Aber ich denke, dass aufgrund des Bestehens diese Frist ausreichend sein sollte. Was die Familiengerichte betrifft, da stellt sich natürlich die Frage, inwieweit Fortbildungsmaßnahmen noch notwendig sind. Die, denke ich, dürften in diesem zeitlichen Rahmen in jedem Fall umsetzbar sein. Bei den Koordinierungsstellen würde ich auch sagen, dass die auf Landesebene ausreichend eingesetzt werden können, weil sie entweder schon existent sind oder jedenfalls über die Staatsverträge die existenten Stellen, auf die ich schon hingewiesen habe, auch angerufen werden können. Zu den Finanzierungsaspekten: Da tue ich mich jetzt schwer, Ihnen eine verlässliche Antwort zu geben. Ich würde sagen, dass die jüngere Vergangenheit – wenn man Themen wie die Schnellbauinitiative anschaut – belegen, dass hier eine schnelle Abstimmung durchaus möglich ist. Insofern kann ich nur sagen, ich halte es für möglich, wenngleich ich Ihnen keine fundiertere Aussage dazu geben kann. In jedem Fall wäre es wünschenswert, diese Frist einzuhalten.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank Ihnen. – Herr Brilla mit insgesamt drei Minuten.

SV **Andreas Brilla**: Zu Ihrer Frage, Herr Abgeordneter, Hilfe, Hilfe, Polizei. Das ist der eine Weg. Aber es gibt – und das haben viele noch einmal gesagt – viele betroffene Menschen, die eben nicht diesen Weg gehen und die direkt bei uns einen Antrag stellen, bei den Familiengerichten oder überhaupt beim Gericht. Wenn es

²² Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung.



über den Weg der Polizei geht, dann ist der vorzugswürdige Weg, meines Erachtens, der über die Polizei- und Ordnungsgesetze der Länder. Dann kommt man zur Frage, wer ist der, der diese elektronische Aufenthaltsüberwachung genehmigt. Das habe ich vorhin schon versucht zu sagen: Das ist nicht festgelegt. Ich habe nicht alle Ländergesetze im Blick, aber in Baden-Württemberg jedenfalls kann das Präsidium das selbst entscheiden. In Hessen habe ich auch gehört, dass es unterschiedlich gemacht wird. Da kann sogar der Ermittlungsrichter derjenige sein, der das genehmigt. Aber es könnte auch der Familienrichter sein, weil man sagt: Wenn die die Fachkenntnis haben, dann wäre es eigentlich schon sinnvoll, die würden das mitmachen. Aber es könnte auch jemand sein, der z. B. für die Entscheidung über Polizeigewahrsam zuständig ist, der zuständig ist für die Durchsuchungsanordnung nach dem Polizeigesetz. Das sind bei manchen Gerichten oder bei manchen Amtsgerichten eher die Betreuungsabteilungen wegen des Gewahrsams, weil es meistens psychisch kranke Menschen sind. Da kommt es am meisten vor. Jetzt geht es aber um den zivilrechtlichen Weg. Der wird tatsächlich häufig eingeschlagen, – Frau Abgeordnete Gumnior, Sie haben das auch noch einmal betont – dann ist es am Familiengericht durchaus richtig, einfacher, schneller und effizienter, dass das dann mitgemacht wird.

Frau Wegge, Sie haben die wichtige Frage nach den Kindern gestellt. Ich glaube schon, dass der Gesetzentwurf das abbildet. Wenn man in § 3 Gewaltschutzgesetz hineinschaut, dann ist man ein bisschen verwirrt, weil es dort heißt, für die Kinder soll das im Verhältnis zu den Eltern und Sorgeberechtigten nicht gelten. Das ist aber gerade die Verknüpfung, die in § 1684 BGB hergestellt wurde. Ich glaube, – das BMJV hat das in der Begründung wirklich gut erklärt – dass der § 1684 BGB der richtige Anknüpfungspunkt ist. Natürlich kann man das auch noch einmal klarstellen gegenüber § 1666 BGB. Aber dafür kann man wieder das Gewaltschutzgesetz nehmen. Wenn der Dritte nicht sorgeberechtigt oder Elternteil ist, dann haben wir auch das Problem nicht, dass die Anträge gewöhnlich von Elternteilen zu stellen sind. Die letzte Sache: Ich halte schon für sinnvoll, dass man § 213 FamFG doch noch ändert und sagt, dass das Jugendamt in

allen Fällen, in denen Kinder im Haushalt sind, anzuhören ist. Für die elektronische Aufenthaltsüberwachung haben Sie das schon drin, aber auch für die normalen Gewaltschutzsachen. Die Änderungsbestrebungen gab es auch schon einmal. Das wäre nichts Neues und wäre bestimmt sinnvoll.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank, Herr Brilla. – Frau Dr. Ferschl mit insgesamt drei Antworten auf Fragen von Herrn Meyer-Soltau, Frau Ataoğlu und Herrn Dr. Plum.

SVe **Dr. Christine Ferschl**: Zunächst zu der Frage, ob das spanische Modell ohne Weiteres unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der verfassungsrechtlichen Anforderungen auf Deutschland übertragen werden kann: Das kann ich leider in der Kürze der Zeit so nicht beantworten. Aus meiner Sicht ist es aber durchaus sinnvoll, hier eine Zuständigkeitskonzentration zu schaffen, damit die Leute entsprechend geschult sind und dann auch das entsprechende Wissen haben und entsprechend schnell handeln können. In München hatten wir da schon einige Gedanken angestellt, inwieweit man da eine Zuständigkeitskonzentration, auch vielleicht bei den Richtern, schaffen kann. Das ist aber tatsächlich sehr, sehr schwierig. Wir sind da noch zu keinem zielführenden Ergebnis gekommen.

Zu der zweiten Frage, Zeitraum zur Beschlussvollstreckung: Das wird eine Herausforderung für uns, für die Familienrichter und -richterinnen, werden. Letztendlich kann ich dazu jetzt eigentlich nur sagen, wir haben vom Gesetz aus meiner Sicht schon die Möglichkeiten, schnell und effektiv vorzugehen. Einmal der § 94a Absatz 3 des Entwurfs, der sagt, dass die Verfahren vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind. Da werden einfach die Familienrichter auch entsprechend schnell terminieren müssen. Dann das Wichtige – Ich denke, dass die Problematik da immer sein wird: Haben wir auch immer die Informationen? Weil, was machen wir, wenn der Täter untergetaucht ist? Wie kommen wir dann an die Information, wo er sich aufhält, sodass wir ihm die Fußfessel anlegen können oder ihn anhören können oder irgendwelche Beschlüsse überhaupt zustellen können?

Zu der dritten Frage, was passiert, wenn jetzt



Täter und Opfer nah beieinander wohnen und Nachbarn sind: Also da bleibt eigentlich aus meiner Sicht nur die Möglichkeit, dass man sagt, wir haben einmal den § 2 Gewaltschutzgesetz, die Zuweisung der Wohnung an das Opfer. Wir können aber auch nach § 1 Absatz 3 Gewaltschutzgesetz eine Wegweisung des Täters aus der Wohnung, die in der Nähe ist, machen. Und das ist aus meiner Sicht dann eigentlich das geeignete Mittel, zu sagen, wir müssen den Täter wegweisen und dass dadurch dann praktisch Täter und Opfer nicht mehr so nah beieinander wohnen. Wird in der Praxis sehr selten gemacht, aber ich denke, das ist eigentlich ein gangbarer Weg.

Zu der anderen Frage, ob Stalking- und Nachstellungstäter im Potenzial gefährlich sind: Das kann ich aus meiner Praxis so nicht bestätigen, dass man automatisch den Rückschluss ziehen kann, wenn ich jetzt jemanden habe, der stalkt, dass er dann auch potenziell wirklich gefährlich ist. Das sind aus meiner Sicht ganz differenzierte Fälle.

Der amtierende Vorsitzende: Vielen herzlichen Dank. – Frau Prof. Dr. Götsche mit einer Antwort auf die Frage von Frau Dr. Gummior und zwei Antworten auf die Fragen von Frau Kollegin Gebel.

SVe Prof. Dr. Anna Lena Götsche: Vielen Dank. Die Frage nach der Lücke, die die EAÜ schließen will oder füllen will: Ich glaube, das ist eine wichtige und gute Frage und ich glaube, ich kann sie nur zurückgeben. Ehrlich gesagt wird, glaube ich, die Anzahl der Fälle, in denen die EAÜ überhaupt Wirkung entfalten kann, sehr klein sein. Ich verweise da noch mal auf die Anzeigebereitschaft und die Zahlen der LeSuBiA-Studie. Die Schutzlücke im Gewaltschutz wird, wenn überhaupt, durch die EAÜ minimal verringert werden.

Damit komme ich zu der Frage, wer fällt denn eigentlich raus oder wer profitiert gerade nicht von der EAÜ. Und das verbinde ich gleich mit der Frage von Frau Gebel. Ich habe hier insbesondere, das ist auch schon angesprochen worden, zwei Personengruppen im Blick. Es sind aber sicherlich auch noch mehr. Zum einen sind es die Frauen, die in ihrem Aufenthaltsstatus in Deutschland nach Familiennachzug abhängig

sind von ihren Ehepartnern, also im Sinne des § 31 Aufenthaltsgesetz, da die eheliche Lebensgemeinschaft drei Jahre im Bundesgebiet Bestand gehabt haben muss, bevor sie ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten. Das heißt für gewaltbetroffene Frauen, dass die mitunter über mehrere Jahre in einer Ehe gefangen sind oder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Und auch die Härtefallklausel, die im Aufenthaltsgesetz implementiert ist, zeigt tatsächlich Schutzlücken auf, weil zum einen die Kausalität zwischen Gewalteinwirkung und Trennung gefordert ist, was nicht immer gegeben sein muss, und die Schwelle für das Maß der Gewalt sehr hoch ist. Wir sehen also auch in der Anwendung dieser Härtefallklausel Schwierigkeiten. Und die Frauen tragen die volle Beweislast für das Geschehen, was nach wie vor schwierig ist. Es gibt nicht immer ärztliche Atteste, es gibt nicht immer eine polizeiliche Anzeige. Gerade psychische Gewalt, Freiheitsberaubung und sonstige Gewaltformen sind nicht nachweisbar in einer schriftlichen Form oder schriftlich dokumentiert. Das heißt hier, diese Vorschrift genügt auch nicht den internationalen Vorgaben aus der Istanbul-Konvention, hier konkret Artikel 59 Absatz 1 Istanbul-Konvention. Eine weitere Gruppe, die von den Maßnahmen wenig profitieren dürfte, sind gewaltbetroffene Pflegebedürftige oder auf Assistenz angewiesene Personen, die Gewalt häufig gerade von ihren Assistenzpersonen erfahren. Das heißt, der Personenkreis befindet sich in ständiger Nähe der potenziell Gewaltbetroffenen. Und insofern wird die Fußfessel nicht das Mittel der Wahl für diesen Personenkreis sein. Das ist genauso wie bei der Wohnungswegweisung. Wenn die pflegende Person die Gewalt ausübende Person ist, dann bringt eine Wohnungswegweisung auch nichts. Insofern brauchen wir hier unbedingt die Absicherung der Gewaltbetroffenen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen im Sinne einer Notversorgung zum Beispiel, dass die Assistenz anderweitig gewährleistet sein kann.

Jetzt komme ich noch zu der Frage zur Sensibilisierung von Familienrichter/innen: Das ist einfach tatsächlich ein Thema in Deutschland. Das sehen wir auch immer wieder im Deutschen Juristinnenbund, wo durchaus auch Richter/innen vertreten sind und auch Familienrichter/



innen. Das Problem mit dem Gewaltschutz bei Familienrichter/innen ist, dass es curricular nicht verankert ist, weder im Studium noch in der Ausbildung, die dann folgt. Und angesichts der Tatsache, dass wir sowohl in Gewaltschutzsachen als auch natürlich in Kindschaftssachen zwingend eine Sensibilisierung über Machtdynamiken und Täterstrategien und Opferverhalten brauchen und auch deren Auswirkungen, die sie auf Kinder haben, halten wir im djb eine Fortbildungsverpflichtung für Familienrichter/innen durchaus für diskussionswürdig, wenn nicht sogar für sehr wünschenswert. Wir halten sie auch für ein geeignetes und zulässiges Steuerungsmittel, um die Qualitätssicherung zu erreichen, weil hier gerade bei schweren Gewaltverstößen in die Rechte der Gewaltbetroffenen stark eingegriffen wird. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. – Frau Igney, bitte.

SVe **Claudia Igney**: Noch mal zur Täterarbeit: Das Gesetz ist ja eine große Chance, auch wirklich gemeinsam mit der Praxis Täterarbeit in Deutschland auf solidere und strukturell abgesichertere Füße zu stellen. Das heißt, auch noch einmal genau zu schauen: Wie muss die strukturelle Absicherung sein, die konzeptionelle Weiterarbeit, wie sichern wir, dass wirklich nur durch qualitätsgesicherte Angebote eine Weisung erfolgt? Im Moment ist es noch so, dass es wirklich sehr viele unterschiedliche Angebote gibt, die auch qualitativ sehr unterschiedlich sind, auch in der Ausrichtung. Da wäre es auf jeden Fall wichtig, einen Ausbau der Täterarbeit zu leisten, und zwar parallel zum Ausbau der Unterstützungsangebote für Betroffene. Und mir ist noch einmal ganz wichtig, auch zu sagen: Gewaltprävention ist mehr als Täterarbeit. Also die patriarchalen Rollenbilder und das Besitzdenken bei vielen Tätern – das haben Studien ja vielfach bewiesen – haben eine Ursache in der individuellen Lebensgeschichte, aber auch in gesellschaftlichen Strukturen. Und es ist ganz wichtig, dass wir auch da hingucken und Maßnahmen ergreifen, wenn wir Gewalt verringern wollen in unserer Gesellschaft. Da war ja auch jetzt noch einmal die LeSuBiA-Studie ein eindrückliches Zeugnis, wie verbreitet Gewalt in unserer Gesellschaft ist.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. – Herr Dr. Liesching, bitte.

SV **Dr. Patrick Liesching**: Vielen Dank. Die Frage zielt ja auf das Merkmal der Unerlässlichkeit ab, und das deutet zunächst einmal auf ein restriktives Anwendungsfeld hin. Aber wenn man dann die Legaldefinition betrachtet, dann ist es einerseits hinreichend konkret gefasst – unserer Auffassung nach – und ermöglicht auch einen ausreichenden Anwendungsraum. Die Tatsachenbasiertheit ist ja ein rechtstechnisches Instrument, das wir sehr häufig sehen. Das bedeutet in der Praxis, dass wir dann im Einzelfall entweder konkrete Drohungen des Täters haben oder auch schon Körperverletzungen in der Vergangenheit stattgefunden haben, und dann hat man diese Tatsachenbasiertheit. Das lässt sich übrigens auch über die Glaubhaftmachung relativ gut einführen, auch in den Eilverfahren. Und daraus resultierend dann die Zuwiderhandlung, die zu befürchten sein muss, und daraus wiederum eine konkrete Gefahr, keine abstrakte Gefahr. Das ist hinreichend bestimmt, ermöglicht auch hinreichend Anwendungsfälle, unserer Auffassung nach. Und das Bundesverfassungsgericht hat ja zur Fußfessel im Rahmen der Führungsaufsicht schon Ausführungen gemacht. Übrigens hat es insbesondere zur Grundrechtsintensität dieses Eingriffs schon gesagt, dass das gar nicht so grundrechtsintensiv ist, wie es hier ja auch teilweise schon mal angedeutet worden ist. Denn bei der Führungsaufsicht-Fußfessel gibt es ja Ge- und Verbotszonen; da hat das Bundesverfassungsgericht gesagt, dass letzten Endes die Freiheit nicht in dem Sinne beschränkt wird, dass da ein Hausarrest verhängt wird, sondern er kann sich im Prinzip frei bewegen und hat die Fußfessel eben bei sich zu führen. In der Abwägung jedenfalls ist es verhältnismäßig und damit verfassungsgemäß.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. – Und abschließend Frau Neuber mit einer Antwort auf Frau Wegge.

SVe **Susann Neuber**: Ich versuche es ganz kurz. Wir befürworten ausschließlich das Zwei-Komponenten-Modell, weil im Gewaltschutz der definierte Schutzbereich ja um das Opfer herum ist. Ich stelle es mir jetzt praktisch vor, wenn die zweite Komponente, also der Empfänger nicht am Opfer dranhängt, dann bekommen wir keine



Mitteilung. Also, wir haben zwar Interventionszeiten, wir versuchen sie kurz zu halten, aber es sind welche da. Das heißt, dass ich in erster Linie schon mal das Opfer in Sicherheit bringen kann. Das kann schon ein Schutz sein. Und ich habe es auch selbst erlebt, dass viele Frauen auch selbst handeln wollen und Verantwortung übernehmen wollen. Wir wollen die nicht in die komplette Verantwortung drängen, aber die können sich eben bei Meldungen in Sicherheit bringen.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen

Dank. Sie haben es durch außerordentliche Disziplin geschafft, dass wir den Zeitrahmen genau eingehalten haben. Und das ist keinesfalls zu Lasten der Erkenntnisstärke der Anhörung gegangen. Ich darf mich ganz herzlich bei den Sachverständigen für ihren Aufwand bedanken, für ihre sachkundige Unterrichtung und bei den Kolleginnen und Kollegen aller Fraktionen für die große Disziplin. Ich schließe die Sitzung und wünsche Ihnen noch einen weiteren erfolgreichen Tag. Danke sehr.

Schluss der Sitzung: 12:57 Uhr

Carsten Müller, MdB
Amtierender Vorsitzender